

II. Haushaltslage

8 Einnahmen und Ausgaben 2024

Das Haushaltsjahr 2024 schloss mit einem Defizit in Höhe von 871,7 Mio. Euro ab. Für den Haushaltsausgleich entnahm die Landesregierung diesen Betrag in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage. In der Folge reduzierte sich deren Bestand zum Ende des Jahres 2024 auf nunmehr 714,7 Mio. Euro.

8.1 Das Haushaltsjahr 2024 im Überblick

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltjahres 2024 beliefen sich auf jeweils 17.508,1 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um jeweils 478,5 Mio. Euro. Ursprünglich plante das Land für das Jahr 2024 mit einem Haushaltsvolumen von 16.741,1 Mio. Euro. Der Haushaltsansatz wurde um 767,0 Mio. Euro übertroffen.

Das Haushaltsjahr 2024 schloss mit einem Defizit in Höhe von 871,7 Mio. Euro ab. Für den Haushaltsausgleich entnahm die Landesregierung diesen Betrag in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage. Dadurch sank deren Bestand um mehr als die Hälfte auf nunmehr 714,7 Mio. Euro. Dies ist insbesondere auf die Finanzierung der Maßnahmen des Brandenburg-Pakets aus der Allgemeinen Rücklage zurückzuführen. Sie umfassten 2024 ein Haushaltsvolumen von 653,8 Mio. Euro. Auf die ursprünglich hierfür vorgesehene Kreditaufnahme nach § 18b Landeshaushaltssordnung¹ (LHO) musste die Landesregierung verzichten, nachdem das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg die zugrundeliegenden Regelungen im Haushaltsgesetz (HG) für verfassungswidrig erklärt hatte.²

Die strukturellen Ausgaben des Landes stiegen im Jahr 2024 auf 16.095,2 Mio. Euro an. Dies entspricht im Vergleich zum Jahr 2023 einem Anstieg um 1.110,3 Mio. Euro (7,4 %).

Die Krediteinnahmen des Landes Brandenburg beliefen sich im Jahr 2024 auf 441,5 Mio. Euro. Davon entfielen 426,1 Mio. Euro auf konjunkturbedingte Kredite und 15,4 Mio. Euro auf Kredite für finanzielle Transaktionen.

Den Krediteinnahmen standen Tilgungen in Höhe von 77,6 Mio. Euro gegenüber. Davon entfielen allein 50,4 Mio. Euro auf die Tilgung notlagenbedingter Kredite nach § 18b LHO.

¹ Landeshaushaltssordnung vom 21. April 1999 (GVBl. I 1999, Nr. 7, S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I 2025, Nr. 12).

² Vgl. VerfGBbg, Urteil vom 21. Juni 2024 – VfGBbg 22/23.

In der Folge stieg der Schuldenstand des Landes im Vergleich zum Vorjahr um 363,8 Mio. Euro. Zum Ende des Jahres 2024 lag dieser nunmehr bei 21.770,5 Mio. Euro.

Dem Sondervermögen Zukunftsinvestitionsfonds wurden im Jahr 2024 Mittel in Höhe von 198,2 Mio. Euro entnommen. Dies ist die höchste Entnahme binnen eines Haushaltjahres seit der Errichtung des Sondervermögens im Jahr 2019.

Die Mittel des Zukunftsinvestitionsfonds waren geplant, um „auf die enormen Herausforderungen in den Bereichen Regionalentwicklung, Innovationen und Digitalisierung sowie des Klimaschutzes reagieren zu können“.³ Zum 31. Dezember 2024 waren im Zukunftsinvestitionsfonds noch Mittel in Höhe von 554,8 Mio. Euro enthalten. Für die seinerzeit als unmittelbar erforderlich eingeschätzten Investitionen wurden bislang weniger als die Hälfte der Mittel verausgabt.

Ein deutlicher Anstieg im Landeshaushalt war im vergangenen Jahr bei den Personalausgaben zu verzeichnen. Diese stiegen um 14,0 % gegenüber 2023 an und beliefen sich auf 4.107,0 Mio. Euro. Der Aufwuchs war auf die Tariferhöhungen und Besoldungsanpassungen zurückzuführen und wurde im Rahmen der Haushaltsaufstellung bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus stiegen die Versorgungsbezüge des Landes erneut an. Sie beliefen sich auf 610,4 Mio. Euro und sind damit gegenüber dem Jahr 2023 um 111,6 Mio. Euro angestiegen. Indes unterblieb erneut eine Zuführung an den Versorgungsfonds.

8.2 Einnahmen

Mit 17.508,1 Mio. Euro lagen die Einnahmen um 478,5 Mio. Euro über denen des Jahres 2023 (17.029,6 Mio. Euro).

³ Vgl. Drs. 7/120.

Einnahmearten	2022	2023	2024			Änderung 2023/2024
	Ist	Ist	Ansatz	Ist	Diffe- renz	
	Werte in Mio. €					in %
Steuern und steuer-ähnliche Abgaben, darunter	10.566,3	10.725,2	10.918,2	10.745,2	-173,0	0,2
Gemeinschaftsteuern	9.754,5	10.128,6	10.122,3	10.208,8	86,4	0,8
Landessteuern	793,8	580,6	779,4	517,5	-261,9	-10,9
Verwaltungseinnahmen	530,3	548,8	464,7	611,5	146,9	11,4
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen des Bundes, davon	3.015,9	3.242,5	2.286,3	2.916,1	629,8	-10,1
Allgemeine Zuweisungen des Bundes, darunter	1.117,4	1.353,7	1.128,9	983,3	-145,7	-27,4
BEZ im Rahmen des Finanzausgleichs 2020	717,3	988,9	764,1	618,5	-145,7	-37,5
Sonstige Zuweisungen des Bundes	1.340,9	1.534,8	867,5	1.571,7	704,2	2,4
Zuweisungen für Investitionen vom Bund	557,6	353,9	289,9	361,2	71,3	2,0
Einnahmen aus Zuschüssen der EU, davon	376,2	388,2	696,5	734,9	38,5	89,3
Zuschüsse von der EU	328,5	315,8	568,9	650,9	82,0	106,1
Sonstige Zuschüsse für Investitionen von der EU	47,7	72,4	127,6	84,0	-43,6	16,1
Nettokreditaufnahme, darunter	168,8	880,0	25,5	441,5	416,0	-49,8
nach § 18a LHO	0,0	0,0	1,2	426,1	424,9	-
nach § 18b LHO	0,0	550,2	0,0	0,0	0,0	-100,0
Besondere Finanzierungs-einnahmen, darunter	2.188,3	830,8	1.915,5	1.599,0	-316,5	92,5
Entnahme Zifo	68,0	114,4	230,1	198,2	-31,9	73,3
Entnahme Allgemeine Rücklage	0,0	0,0	1.556,6	871,7	-684,8	-
Sonstige Einnahmen	410,0	414,1	434,5	459,8	25,4	11,0
Summe	17.255,8	17.029,6	16.741,1	17.508,1	767,0	2,8

Tabelle 27: Einnahmearten 2022 bis 2024
 Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2022 bis 2024, Abweichungen durch Rundung

8.2.1 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben lagen im Jahr 2024 nahezu auf dem Niveau des Vorjahres. Sie stiegen lediglich um 20,0 Mio. Euro auf 10.745,2 Mio. Euro an. Im Vergleich zum Haushaltsansatz nahm das Land Brandenburg 173,0 Mio. Euro (1,6 %) weniger ein. Hauptursache hierfür war die im zweiten Jahr in Folge zu beobachtende Verringerung der Einnahmen aus Landessteuern. Gegenüber dem Jahr 2023 nahm das Land hier 63,2 Mio. Euro weniger ein (10,9 %). Zum Jahresabschluss 2024 betrugen die Einnahmen aus Landessteuern 517,5 Mio. Euro. Der Haushaltsansatz wurde im Ergebnis um 261,9 Mio. Euro unterschritten. Die Einnahmen aus Landessteuern erreichten damit den niedrigsten Stand seit 2017 (503,9 Mio. Euro). Der Rückgang ist, wie auch schon im Vorjahr, insbesondere auf die gesunkenen Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (80,5 Mio. Euro) zurückzuführen.

Der Rückgang der Landessteuern konnte jedoch durch die Einnahmen aus den Landesanteilen an den Gemeinschaftsteuern kompensiert werden. Hier gab es im Vorjahresvergleich einen Zuwachs um 80,1 Mio. Euro auf 10.208,8 Mio. Euro. Die Einnahmen übertrafen den Haushaltsansatz des Jahres 2024 um 86,4 Mio. Euro.

Der Landesanteil an den Zuschlägen im Finanzkraftausgleich belief sich für das Land Brandenburg im Jahr 2024 auf 1.442,0 Mio. Euro.⁴ Dies entspricht einem Zuwachs von 19,0 Mio. Euro im Vergleich zum Jahr 2023.

8.2.2 Verwaltungseinnahmen

Die Verwaltungseinnahmen beliefen sich auf 611,5 Mio. Euro. Sie lagen um 62,7 Mio. Euro (11,4 %) über denen des Jahres 2023 und um 146,9 Mio. Euro über dem Haushaltsansatz 2024. Allein 40,7 Mio. Euro hiervon beruhten auf Zinseinnahmen für die Anlage zeitweilig freier Kassenmittel.

Die sonstigen Verwaltungseinnahmen bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften sanken im Vorjahresvergleich abermals (-4,6 Mio. Euro). Der Haushaltsansatz in Höhe von 134,5 Mio. Euro wurde um 31,3 Mio. Euro unterschritten. Mit Gesamteinnahmen in Höhe von 103,2 Mio. Euro machen diese aber

⁴ Vgl. Bundesfinanzministerium, Monatsbericht April 2025, „Der Bundesstaatliche Finanzausgleich im Jahr 2024“, S. 22.

immer noch den größten Anteil an den Verwaltungseinnahmen des Landes aus.

8.2.3 Zuweisungen des Bundes

Die Allgemeinen Zuweisungen des Bundes verringerten sich im Vergleich zum Jahr 2023 um 370,5 Mio. Euro (27,4 %) auf 983,3 Mio. Euro. Dies ist ausschließlich auf die deutlich niedrigeren Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz⁵ (FAG) zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs sowie zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft gemäß § 11 Absatz 5 FAG zurückzuführen. Diese beiden Einnahmepositionen verringerten sich auf 618,5 Mio. Euro. Sie lagen um 370,5 Mio. Euro (37,5 %) unter dem Wert des Jahres 2023 sowie 145,7 Mio. Euro unter dem Haushaltsansatz 2024.

Die sonstigen Zuweisungen des Bundes stiegen gegenüber dem Vorjahr um 36,9 Mio. Euro auf 1.571,7 Mio. Euro an. Dabei nahmen die Zuweisungen des Bundes zur Weiterleitung an die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 46a SGB XII⁶ (Erstattungen für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) mit einem Plus in Höhe von 24,7 Mio. Euro am stärksten zu.

Die Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für Investitionen beliefen sich im Jahr 2024 auf 361,2 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen sie um 7,3 Mio. Euro an. Während die Zuweisungen des Bundes zur Umsetzung der Regionalisierung entfielen (2023: 14,0 Mio. Euro), stiegen die Zuweisungen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus um 9,3 Mio. Euro an. Zudem stiegen die zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes für die Kohleregionen im Vergleich zum Jahr 2023 um 11,0 Mio. Euro auf 53,7 Mio. Euro. Damit flossen 14,9 % der gesamten Investitionszuweisungen des Bundes in die Transformation der Lausitz.

5 Vgl. Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. I 2025, I Nr. 57).

6 Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449).

8.2.4 Zuschüsse der Europäischen Union

Die Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union (EU) erhöhten sich im Jahr 2024 um 346,8 Mio. Euro auf 734,9 Mio. Euro. Dieser deutliche Anstieg wurde bereits durch einen höheren Haushaltsansatz (696,5 Mio. Euro) eingeplant. Im Ergebnis waren vor allem die um 207,3 Mio. Euro höheren Zuweisungen zur Intervention aus dem Just Transition Fonds (JTF) 2021 bis 2027 ausschlaggebend. Der JTF ist ein von der EU geschaffenes Förderinstrument, das einen gerechten regionalen Strukturwandel zur Klimaneutralität der EU bis 2050 unterstützen soll. Darüber hinaus entwickelten sich auch die Zuweisungen zur Intervention aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020 sowie die Zuweisungen zur Intervention aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 bis 2020 positiv. Im Vergleich zum Jahr 2023 stiegen die Zuweisungen aus dem EFRE um 51,5 Mio. Euro und aus dem ESF um 72,4 Mio. Euro.

8.2.5 Krediteinnahmen

Das Land Brandenburg nahm im Jahr 2024 mit 441,5 Mio. Euro deutlich weniger Kredite auf als im Vorjahr. Während die Krediteinnahmen im Jahr 2023 noch 880,0 Mio. Euro betrugen, reduzierten sie sich im Haushaltsjahr 2024 etwa auf die Hälfte.

Um die Entwicklung der Kreditaufnahmen vergleichen zu können, sind diese jedoch um Einmal- bzw. Sondereffekte zu bereinigen. Dazu zählen insbesondere Kredite, welche nach § 18b LHO zur Bekämpfung von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen aufgenommen wurden.

Im Jahr 2023 betrugen die Ausgaben für Maßnahmen aus dem Brandenburg-Paket 560,6 Mio. Euro. Diese wurden in Höhe von 550,2 Mio. Euro über notlagenbedingte Kredite finanziert, während 10,4 Mio. Euro aus dem laufenden Haushalt finanziert wurden. Infolge des Urteils des Landesverfassungsgerichts, das die ursprünglich geplanten notlagenbedingten Kreditermächtigungen für verfassungswidrig erklärte, wurden im Jahr 2024 keine Kredite nach § 18b LHO aufgenommen. Für einen Vergleich sind folglich die Kreditaufnahmen des Jahres 2023 um die Höhe der notlagenbedingte Kredite zu bereinigen. Betrachtet man nunmehr die bereinigten Kreditaufnahmen, ergibt sich ein Anstieg von 329,8 Mio. Euro im Jahr 2023 auf 441,5 Mio. Euro im Jahr 2024. Dies entspricht einem Zuwachs in Höhe von 111,7 Mio. Euro.

Der größte Anteil an den Kreditaufnahmen des Jahres 2024 entfällt auf konjunkturbedingte Kredite nach § 18a LHO in Höhe von 426,1 Mio. Euro.

Die Kreditaufnahmen zur Umsetzung finanzieller Transaktionen lagen im Jahr 2024 mit 15,4 Mio. Euro deutlich unter dem Vorjahreswert (329,9 Mio. Euro). Wie bereits in den vergangenen Jahren beinhalteten sie jedoch eine Schuldenaufnahme für BAföG-Mittel. Dabei standen den Ausgaben in Höhe von 26,2 Mio. Euro Einnahmen aus Bundesmitteln in gleicher Höhe gegenüber. Dieses Vorgehen hatte der Landesrechnungshof in der Vergangenheit bereits mehrfach kritisiert. Entgegen der Rechtsauffassung des Ministeriums der Finanzen und für Europa (MdFE) führt die doppelte Refinanzierung dieser Ausgaben insoweit zu einer verfassungswidrigen strukturellen Nettokreditaufnahme. Andere Bundesländer⁷ haben die Berechnung zwischenzeitlich angepasst, sodass es zu keiner doppelten Refinanzierung kommen kann. Das Land Sachsen-Anhalt erweiterte beispielsweise den § 18 Absatz 2 LHO⁸ um folgenden Passus: *“Einnahmen und Ausgaben sind um diejenigen finanziellen Transaktionen zu bereinigen, für die das Land nicht zumindest anteilig zweckgebundene Einnahmen erhält oder erhalten hat”*.

Eine nach Ansicht des Landesrechnungshofs verfassungskonforme Auslegung der Regelungen hätte im Jahr 2024 nicht zu einer Kreditaufnahme im Rahmen finanzieller Transaktionen berechtigt.

Der Landesrechnungshof weist seit mehreren Jahren darauf hin, dass eine Korrektur auch im Land Brandenburg erforderlich sei. Obgleich mit dem Haushaltsbegleitgesetz für den Doppelhaushalt 2025/2026⁹ umfangreiche Änderungen an der LHO vorgenommen wurden, erfolgte keine Anpassung der Vorschrift zur Berechnung des Saldos aus finanziellen Transaktionen. Ob sie vom MdFE zukünftig verfassungskonform ausgelegt wird, bleibt abzuwarten.

8.2.6 Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage

Mit 871,7 Mio. Euro wurde im Jahr 2024 nur etwas mehr als die Hälfte der veranschlagten Summe (1.556,6 Mio. Euro) aus der Allgemeinen Rücklage entnommen. In der Folge reduzierte sich deren Bestand auf nunmehr 714,7 Mio. Euro.

⁷ Die Bundesländer Hessen und Sachsen-Anhalt berücksichtigen die BAföG-Ausgaben bei der Ermittlung der Kreditermächtigung für finanzielle Transaktionen nicht.

⁸ Vgl. Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA 1991, 35), zuletzt geändert am 25. Februar 2025 (GVBl. LSAS. 374, 375).

⁹ Vgl. Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 (GVBl. I 2025, Nr. 12).

Die Maßnahmen aus dem Brandenburg-Paket mit einem Volumen von 653,8 Mio. Euro im Jahr 2024 wurden vollständig aus der Allgemeinen Rücklage finanziert.¹⁰ Dies wurde erforderlich, nachdem das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg die für 2024 ursprünglich geplante Finanzierung über eine notlagenbedingte Kreditaufnahme für verfassungswidrig erklärt hatte.¹¹

8.2.7 Anteile der Einnahmearten an den Gesamteinnahmen

Die Verteilung der Anteile an den Gesamteinnahmen des Landes stellte sich im Jahr 2024 wie folgt dar:

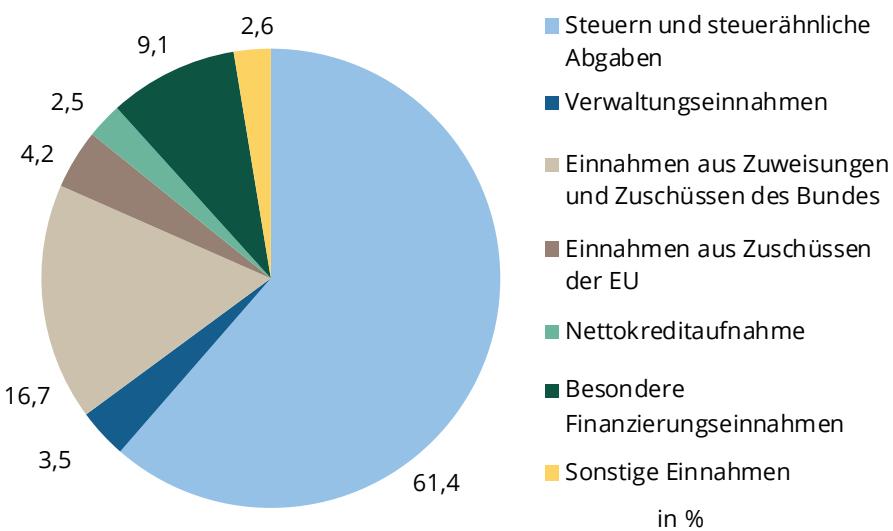


Abbildung 3: Anteile der Einnahmearten 2024 an den Gesamteinnahmen
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2024, Abweichungen durch Rundung

Der Anteil der besonderen Finanzierungseinnahmen an den Gesamteinnahmen stieg gegenüber 2023 deutlich von 4,9 % auf 9,1 % und näherte sich damit wieder der Höhe von 2022 an. In jenem Jahr lag der Anteil der besonderen Finanzierungseinnahmen bei 12,7 %. Der Anstieg im Jahr 2024 ist insbesondere auf die hohe Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage zurückzuführen. Auf eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage konnte im Haushaltsjahr 2023 noch vollständig verzichtet werden. Korrespondierend dazu sank im Vergleich zum Jahr 2023 der Anteil an Einnahmen aus Nettokreditaufnahmen um 2,7 Prozentpunkte auf 2,5 %.

10 Vgl. Finanzplan des Landes Brandenburg 2024 bis 2028 (Drs. 8/745 S. 40).

11 Vgl. VerfGBbg, Urteil vom 21. Juni 2024 – VfGBbg 22/23.

8.2.8 Bereinigte Einnahmen

Die bereinigten Einnahmen¹² stiegen im Vergleich zum Jahr 2023 geringfügig um 64,2 Mio. Euro auf 15.518,2 Mio. Euro (2023: 15.454,1 Mio. Euro).

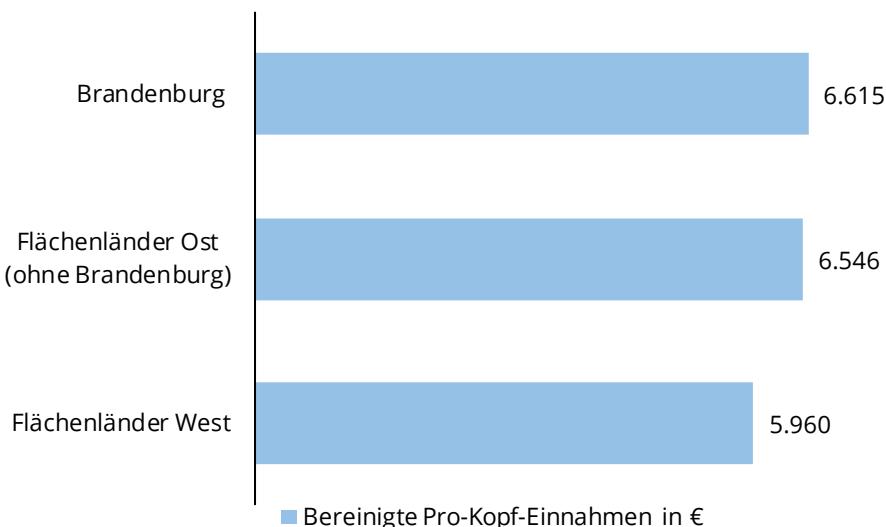


Abbildung 4: Bereinigte Pro-Kopf-Einnahmen 2024

Quelle: Statistisches Bundesamt, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, 1.-4. Vierteljahr 2024, nur Kernhaushalte, eigene Berechnungen (Bevölkerung: Stand zum 30.06.2024)

Im Vergleich zu den westdeutschen Flächenländern positionierte sich das Land Brandenburg im Haushaltsjahr 2024 mit 6.615 Euro bereinigten Pro-Kopf-Einnahmen (2023: 6.549 Euro) nach wie vor über dem Durchschnitt. Der Abstand zum Durchschnittswert 2024 belief sich auf 656 Euro (2023: 805 Euro).

Verglichen mit den ostdeutschen Flächenländern (ohne Brandenburg) lag Brandenburg im Jahr 2024 rund 70 Euro über dem Durchschnitt. Dieser Abstand hat sich seit dem Vorjahr (2023: 381 Euro) deutlich verringert.

8.3 Ausgaben

Im Jahr 2024 stiegen die Gesamtausgaben gegenüber dem Vorjahr um 478,5 Mio. Euro auf 17.508,1 Mio. Euro.

¹² Gesamteinnahmen ohne Einnahmen aus Schuldenaufnahme am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken sowie Überschüssen der Vorjahre.

Ausgabearten	2022	2023	2024			Änderung 2023/ 2024
	Ist	Ist	Ansatz	Ist	Diffe- renz	
	Werte in Mio. €					in %
Personalausgaben	3.428,9	3.601,6	4.164,0	4.107,0	-57,0	14,0
Sächliche Verwaltungsausgaben	816,1	872,4	927,6	881,0	-46,7	1,0
Zinsausgaben	200,6	188,1	300,0	217,2	-82,8	15,5
Tilgungsausgaben	1.385,6	85,9	85,3	77,6	-7,6	-9,6
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen, darunter	8.484,2	9.228,7	9.247,5	9.604,3	356,9	4,1
Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.596,9	2.778,3	2.790,3	2.792,6	2,3	0,5
sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.519,2	2.923,0	2.561,4	3.071,3	510,0	5,1
Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	19,7	3,8	5,4	11,6	6,1	202,9
sonstige Zuschüsse an andere Bereiche	2.454,3	2.602,1	2.906,7	2.810,2	-96,5	8,0
Baumaßnahmen	42,1	41,3	46,5	37,1	-9,4	-10,1
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, darunter	1.732,2	2.008,1	2.266,5	2.103,8	-162,7	4,8
Erwerb von Beteiligungen	156,5	307,9	10,8	8,9	-1,9	-97,1
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	645,8	603,0	870,5	736,3	-134,2	22,1
Zuweisungen an das Sondervermögen (SV) Zukunftsinvestitionsfonds	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	794,5	940,1	1.165,3	1.165,6	0,3	24,0
Zuschüsse aus dem SV Zukunftsinvestitionsfonds	68,0	114,4	230,1	198,2	-31,9	73,3
Besondere Finanzierungsausgaben, darunter	1.166,1	1.003,5	-296,3	480,0	776,3	-52,2
Rücklagen Digitalisierung und Digitalisierungsstrategie	106,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
SV Versorgungsfonds	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Allgemeine Rücklage	343,4	391,9	0,0	0,0	0,0	-100,0
Summe	17.255,8	17.029,6	16.741,1	17.508,1	767,0	2,8

Tabelle 28: Ausgabearten 2022 bis 2024

Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2022-2024, Abweichungen durch Rundung

8.3.1 Personalausgaben

Der prozentuale Anstieg der Personalausgaben¹³ fiel deutlich höher aus als dies im Vorjahr zu beobachten war. Während diese Ausgaben von 2022 zu 2023 um 5,0 % (172,7 Mio. Euro) anstiegen, erhöhten sie sich von 2023 zu 2024 um 14,0 % (505,4 Mio. Euro) auf 4.107,0 Mio. Euro. Der Aufwuchs war für das Land jedoch bereits im Rahmen der Haushaltsplanung erwart- und planbar. Insbesondere die Auswirkungen der Tariferhöhungen und Besoldungsanpassungen konnten bereits bei der Haushaltsaufstellung berücksichtigt werden. In der Folge wurde der Haushaltssatz in Höhe von 4.164,0 Mio. Euro lediglich um 57,0 Mio. Euro unterschritten.

8.3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

Die sächlichen Verwaltungsausgaben stiegen im Jahr 2024 um 8,6 Mio. Euro auf 881,0 Mio. Euro (1,0 %) an und blieben damit deutlich unter dem Haushaltssatz in Höhe von 927,6 Mio. Euro. Diese Unterschreitung ist hauptsächlich auf gesunkene Ausgaben bei den Mitteln zur Verstärkung der Betriebs- und Nebenkosten (Heiz- und Stromkostenreserve) zurückzuführen. Die Mittel waren vorgesehen, um bei Bedarf auf die allgemeine Preissteigerung der Heiz- und Stromkosten reagieren zu können. Im Haushaltsjahr 2024 war dies jedoch nicht in dem Maße erforderlich wie geplant. Von den veranschlagten 55,0 Mio. Euro wurden lediglich 2,2 Mio. Euro verausgabt.

8.3.3 Zinsausgaben

Die Zinsausgaben stiegen gegenüber dem Vorjahr um 29,1 Mio. Euro auf 217,2 Mio. Euro. Sie blieben allerdings um 82,8 Mio. Euro unter dem Haushaltssatz.

8.3.4 Tilgungsausgaben

Die Tilgungsausgaben beliefen sich im Jahr 2024 auf 77,6 Mio. Euro und sanken um 8,3 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. Der Haushaltssatz wurde um 7,7 Mio. Euro unterschritten. Von den Tilgungsaugaben entfielen 50,4 Mio. Euro auf die Tilgung notlagenbedingter Kredite nach § 18b LHO. Die notwendige Sondertilgung in Höhe von 27,3 Mio. Euro setzte sich wie folgt zusammen:

13 Nur Ausgaben der Hauptgruppe 4.

- Berücksichtigung von Rückflüssen coronabedingter Ausgaben (19,3 Mio. Euro),
- Berücksichtigung einer anderweitigen Deckung corona-bedingter Ausgaben, basierend auf Feststellungen des Landes-rechnungshofs (5,7 Mio. Euro),
- Berücksichtigung von Rückflüssen notlagenbedingter Ausgaben im Rahmen des Brandenburg-Pakets (2,3 Mio. Euro).

8.3.5 Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen

Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen lagen mit 9.604,3 Mio. Euro um 375,7 Mio. Euro über denen des Jahres 2023.

Die darin enthaltenen Allgemeinen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stiegen um 14,2 Mio. Euro auf 2.792,6 Mio. Euro (2023: 2.778,3 Mio. Euro) an. Sie lagen um 2,3 Mio. Euro über dem Haushaltsansatz. Innerhalb der entsprechenden Haushaltstitel verringerten sich die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und kreisfreie Städte sowie an die Landkreise geringfügig von 2.244,6 Mio. Euro im Jahr 2023 auf 2.220,8 Mio. Euro im Jahr 2024 (23,8 Mio. Euro).

Die sonstigen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr von 2.923,0 Mio. Euro um 148,3 Mio. Euro auf 3.071,3 Mio. Euro. Für den Anstieg waren vorrangig die Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Kostenerstattung an örtliche Sozialhilfeträger sowie an örtliche Eingliederungshilfeträger mit einem Zuwachs von 172,3 Mio. Euro auf 902,1 Mio. Euro (2023: 729,8 Mio. Euro) ursächlich. Darüber hinaus trugen auch die höheren Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kindertagesbetreuung mit 731,3 Mio. Euro (2023: 652,1 Mio. Euro) zum Kassenergebnis bei. Der neuerliche Aufwuchs dieser Ausgaben zeigt die Auswirkungen der Ausweitung der Beitragsfreiheit für Kinder ab dem 3. Lebensjahr. Im Vergleich zum Jahr 2022, dem letzten Jahr vor der Ausweitung der Beitragsfreiheit, sind die Ausgaben um 183,0 Mio. Euro angestiegen.

Die folgenden Ausgaben trugen ebenfalls maßgeblich zum Anstieg der sonstigen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bei:

- Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte aus Mitteln des Bundes gemäß § 46a SGB XII (Zuwachs in Höhe von 24,7 Mio. Euro),
- Erstattungen von Kosten für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen (Zuwachs in Höhe von 12,5 Mio. Euro) und
- Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte aus Mitteln des Bundes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II¹⁴ (Zuwachs in Höhe von 10,2 Mio. Euro)

Im Jahr 2024 entfiel die Weitergabe der Umsatzsteuermehr-einnahmen des Landes für Ukraine-Flüchtlingskosten. Hierfür erhielten die Kommunen im Jahr 2023 noch 102,5 Mio. Euro als sonstige Zuweisungen. Zudem reduzierten sich die Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds für die Aufnahme von Personen im Familiennachzug. Im Vergleich zum Jahr 2023 reduzierten sich die Mittel um 61,4 Mio. Euro auf nunmehr 93,5 Mio. Euro.

8.3.6 Baumaßnahmen

Die Ausgaben des Landes für Baumaßnahmen beliefen sich im Jahr 2024 auf 37,1 Mio. Euro. Das bereits niedrige Ausgabenniveau der Vorjahre (2023: 41,3 Mio. Euro) wurde erneut unterschritten. Einen geringeren Wert verzeichnete das Land zuletzt im Jahr 2019 mit 33,4 Mio. Euro. Die Ausgaben für Baumaßnahmen lagen im Jahr 2024 um 9,4 Mio. Euro unter dem Haushaltsansatz.

8.3.7 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Bei den Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen verzeichnete das Land gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 95,7 Mio. Euro auf 2.103,8 Mio. Euro (4,8 %). Der Anstieg erscheint auf den ersten Blick moderat. Dieser fiele allerdings unter Berücksichtigung eines Einmaleffekts im Jahr 2023 wesentlich höher aus:

Die Zuweisungen enthielten 2023 noch eine Kapitalzuführung an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH in Höhe von

¹⁴ Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57).

289,6 Mio. Euro. Ohne diese Zuführung im Jahr 2023 beliefe sich der Ausgabenaufwuchs für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Jahr 2024 auf 385,3 Mio. Euro (22,4 %).

Die Zuweisungen für Investitionen an die Gemeinden und Gemeindeverbände fielen im Haushaltsjahr 2024 mit 736,3 Mio. Euro deutlich höher aus als im Jahr 2023. Sie stiegen 2024 um 22,1 % (133,3 Mio. Euro). Hauptursächlich für den Anstieg waren unter anderem die Zuweisungen für die Beschaffung moderner Einsatztechnik/Ausstattung für den Brand- und Katastrophenschutz (Plus in Höhe von 42,0 Mio. Euro), die Zuweisungen für Investitionen für Schulen (Plus in Höhe von 32,5 Mio. Euro) sowie die Zuweisungen aus dem Sondervermögen Zukunftsinvestitionsfonds für das Kommunale Investitionsprogramm II Bildung - Schule (Plus in Höhe von 27,8 Mio. Euro). Indes lag die Mittelauslastung um 134,2 Mio. Euro unter dem Haushaltsansatz.

Die Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche verzeichneten im Jahr 2024 einen Anstieg um 225,5 Mio. Euro (24,0 %) auf 1.165,6 Mio. Euro im Vergleich zum Jahr 2023. Die Ausgaben entsprachen nahezu dem Haushaltsansatz in Höhe von 1.165,3 Mio. Euro.

Unter dem Haushaltsansatz blieben erneut die Ausgaben aus dem Zukunftsinvestitionsfonds. Während das Land mit Entnahmen in Höhe von 230,1 Mio. Euro plante, lagen die tatsächlichen Entnahmen zum Jahresende bei 198,2 Mio. Euro. Im Vergleich zum Jahr 2023 (114,4 Mio. Euro) stiegen die Ausgaben jedoch deutlich an. Im Sondervermögen Zukunftsinvestitionsfonds verblieb zum Ende des Jahres 2024 somit ein Restbetrag in Höhe von 554,7 Mio. Euro. Dies entspricht noch etwas mehr als der Hälfte der ursprünglich im Jahr 2019 dem Sondervermögen zugeführten 1.000,0 Mio. Euro.

8.3.8 Besondere Finanzierungsausgaben

Die besonderen Finanzierungsausgaben beliefen sich im Jahr 2024 auf insgesamt 480,0 Mio. Euro und lagen damit um 523,5 Mio. Euro unter dem Vorjahreswert (1.003,5 Mio. Euro).

Der Rückgang ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2023 noch eine Zuführung zur Allgemeinen Rücklage in Höhe von 391,9 Mio. Euro enthalten war, während eine Zuführung im Jahr 2024 ausblieb. Stattdessen wurde der Allgemeinen Rücklage ein größerer Betrag entnommen.

Im Jahr 2024 unterblieb erneut eine Zuführung zum Sondervermögen Versorgungsfonds – wie bereits in den fünf Jahren zuvor.

8.3.9 Anteile der Ausgabearten an den Gesamtausgaben

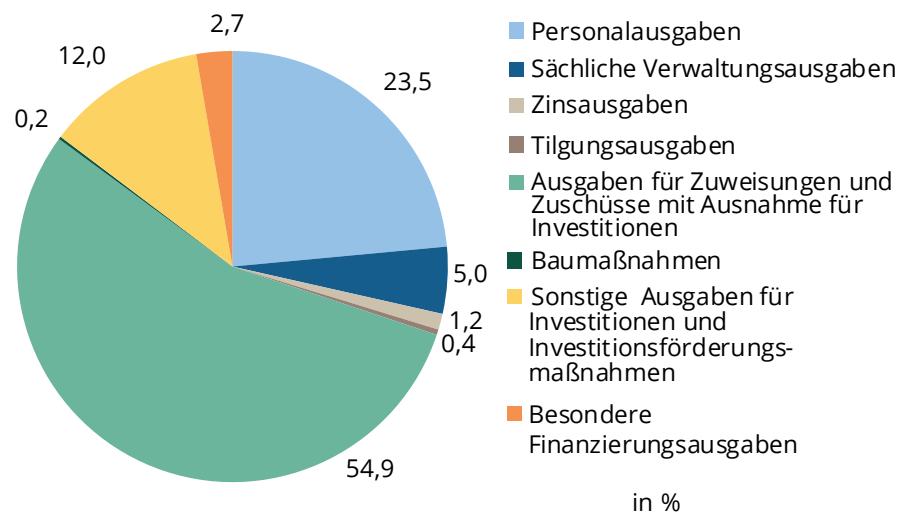


Abbildung 5: Anteile der Ausgabearten 2024 an den Gesamtausgaben
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2024, Abweichungen durch Rundung

Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen waren mit 54,9 % der Gesamtausgaben des Landes die größte Ausgabeposition. Dies entspricht einem minimalen Anstieg um 0,7 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr.

Die Personalausgaben¹⁵ stiegen auf 23,5 % der Gesamtausgaben. Sie bilden damit den zweitgrößten Anteil und erhöhten sich um 2,4 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2023.

Die besonderen Finanzierungsausgaben reduzierten sich um 3,2 Prozentpunkte auf 2,7 % der Landesausgaben.

8.3.10 Bereinigte Ausgaben

Die bereinigten Ausgaben¹⁶ stiegen um 920,6 Mio. Euro auf 17.000,1 Mio. Euro. Der kontinuierliche Anstieg der letzten Jahre setzte sich somit ungehindert fort.

Im Vergleich der bereinigten Pro-Kopf-Ausgaben positionierte sich das Land Brandenburg im Jahr 2024 erneut über dem Durchschnitt

15 Nur Ausgaben der Hauptgruppe 4.

16 Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

der westdeutschen und ostdeutschen Flächenländer (ohne Brandenburg).

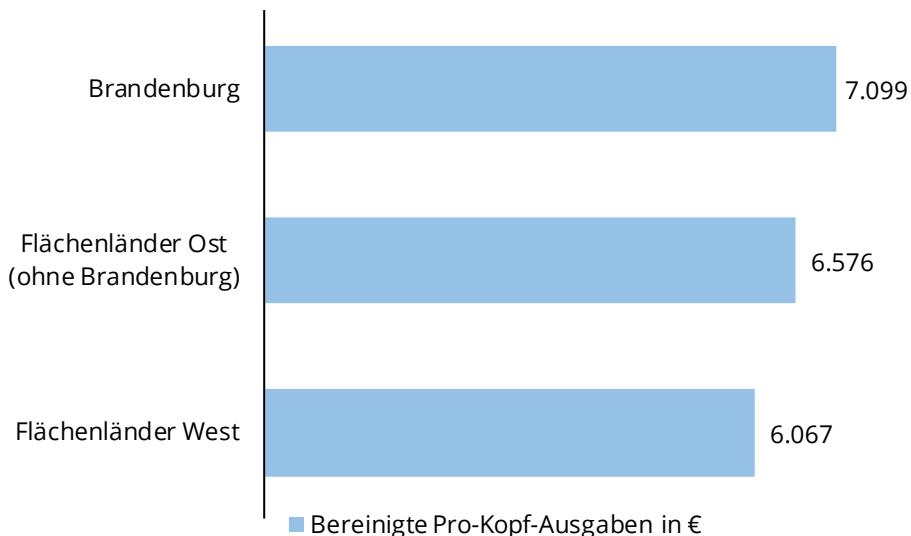


Abbildung 6: Bereinigte Pro-Kopf-Ausgaben 2024

Quelle: Statistisches Bundesamt, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, 1.–4. Vierteljahr 2024, nur Kernhaushalte, eigene Berechnungen (Bevölkerung: Stand zum 30.06.2024)

Mit 7.099 Euro lagen die bereinigten Pro-Kopf-Ausgaben Brandenburgs um 1.032 Euro über dem Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer. Im Vergleich zu den ostdeutschen Flächenländern (ohne Brandenburg) lagen die bereinigten Pro-Kopf-Ausgaben um 523 Euro über dem Durchschnitt. Im Jahr 2023 betrug die Differenz zum Durchschnitt der ostdeutschen Flächenländer noch 477 Euro pro Kopf.

8.4 Haushaltswirtschaftliche Quoten

Die haushaltswirtschaftlichen Quoten beziehen sich stets auf die bereinigten Ausgaben des Landes. Sie veränderten sich von 2021 bis 2024 wie folgt:

Haushaltswirtschaftliche Quoten	2021	2022	2023	2024
	in %			
Personalausgabenquote III	29,7	30,5	29,7	31,4
Investitionsquote	11,6	11,9	12,7	12,6
Steuerdeckungsquote	64,1	70,5	66,6	63,1
Bereinigte Zins-Steuer-Quote	2,6	1,9	1,8	2,0
Nettokreditfinanzierungsquote	9,7	-8,1	4,9	2,1

Tabelle 29: Haushaltswirtschaftliche Quoten 2021 bis 2024
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2021 bis 2024

Die Personalausgabenquote III stieg im Jahr 2024 um 1,7 Prozentpunkte auf 31,4 %. Diese Kennzahl beinhaltet die Personalausgaben der Hauptgruppe 4 sowie die in der Hauptgruppe 6 anteilig berücksichtigten Personalausgaben derjenigen Einrichtungen des Landes (zum Beispiel Hochschulen) und Landesbetriebe, die aus dem Landeshaushalt eine Zuweisung erhalten. Darüber hinaus sind die Ausgaben gemäß dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG)¹⁷ berücksichtigt. Damit bildet die Personalausgabenquote III die vollständigen Personalausgaben im Verhältnis zu den bereinigten Ausgaben des Landeshaushalts ab.

Die Investitionsquote blieb im Vergleich zum Jahr 2023 nahezu konstant. Mit 12,6 % liegt sie nur minimal unter dem Vorjahreswert von 12,7 %.

Im Gegensatz dazu ist die Steuerdeckungsquote mit 63,1 % im Vergleich zum Vorjahr gesunken (2023: 66,6 %). Dies ist im zweiten Jahr in Folge ein deutlicher Rückgang.

Die bereinigte Zins-Steuer-Quote bildet den Anteil der Zinsausgaben an den Einnahmen aus Steuern ab. Sie stieg im Vergleich zum Vorjahr von 1,8 % auf 2,0 %.

Die Nettokreditfinanzierungsquote fiel im Jahr 2024 auf 2,1 %, während sie im Vorjahr noch 4,9 % betrug. Dies entspricht einer Absenkung um 2,8 Prozentpunkte. Diese Quote stellt den um die Tilgungen bereinigten Anteil der Kreditaufnahmen an den bereinigten Ausgaben des Landes dar. Das starke Absinken dieser Quote von 2023 zu 2024 ist darauf zurückzuführen, dass sich die Krediteinnahmen und Tilgungsausgaben deutlich verringerten, während die bereinigten Ausgaben erheblich anstiegen.

¹⁷ Vgl. Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072), Kapitel 20 710.

9 Zuweisungen des Landes an die Kommunen

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhielten im Jahr 2024 insgesamt 6.600,2 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt. Davon entfielen 3.048,8 Mio. Euro auf den Kommunalen Finanzausgleich nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz. Außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs erhielten die Gemeinden und Gemeindeverbände vom Land 3.551,3 Mio. Euro.

9.1 Überblick

Die Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände (nachfolgend Kommunen) beliefen sich im Jahr 2024 auf insgesamt 6.600,2 Mio. Euro (2023: 6.357,9 Mio. Euro) und lassen sich zunächst in zwei Kategorien unterteilen.

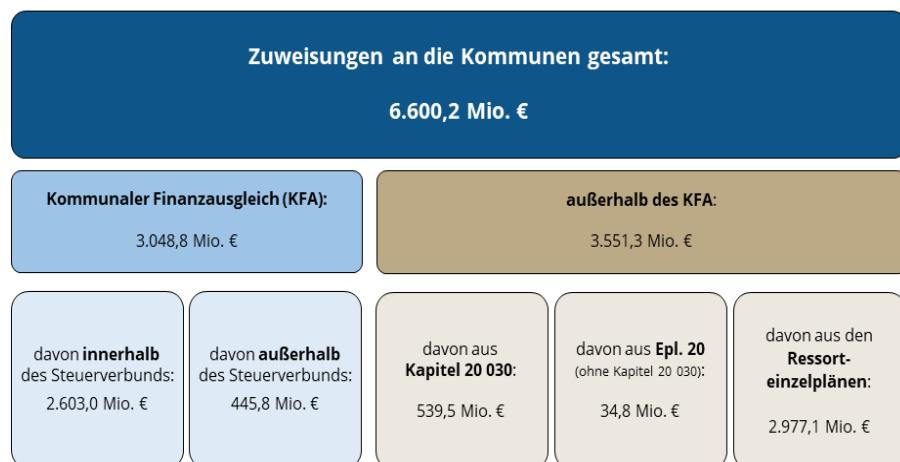


Abbildung 7: Zuweisungen an die Kommunen nach Kategorien im Jahr 2024
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2024, Abweichungen durch Rundung

Zum einen floss den Kommunen ein erheblicher Teil dieser Zuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)¹⁸ nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG)¹⁹ zu. Im Jahr 2024 wurden Mittel in Höhe von 3.048,8 Mio. Euro (2023: 3.151,5 Mio. Euro) ausgezahlt.

Zum anderen reichte das Land außerhalb des KFA Mittel in Höhe von 3.551,3 Mio. Euro an die Kommunen aus. Diese Mittel wurden

¹⁸ Im Folgenden werden unter der Bezeichnung Kommunaler Finanzausgleich (KFA) die Mittel bezeichnet, welche im BbgFAG ausgewiesen sind. Die Summe dieser Mittel unterscheidet sich von der Summe aller Titel des Kapitels 20 030. Dieses Kapitel trägt die Bezeichnung „Kommunaler Finanzausgleich“, enthält jedoch auch Haushaltsposten, welche nicht dem Kommunalen Finanzausgleich im Sinne des BbgFAG zuzuordnen sind. (vgl. Tz. 9.2.1).

¹⁹ Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 12], S.262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S.2).

zum größten Teil (2.977,1 Mio. Euro) über die Ressorteinzelpläne ausgezahlt.

9.2 Zuweisungen aus dem KFA

9.2.1 Allgemeines zum KFA

Artikel 28 Absatz 2 GG garantiert den Kommunen, alle örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Zu diesem Zweck steht ihnen nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 GG eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle, wie die Grund- und Gewerbesteuer zu.

Die Länder haben ergänzend hierzu ihre Kommunen nach Artikel 106 Absatz 7 Satz 1 GG an den Gemeinschaftsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) im Rahmen des KFA zu einem von ihnen zu bestimmenden Prozentsatz (Verbundquote) zu beteiligen (Steuerverbund). Gemäß Artikel 99 Satz 2 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) hat das Land Brandenburg durch einen solchen Finanzausgleich dafür zu sorgen, dass die Kommunen ihre Aufgaben erfüllen können. Im Jahr 2024 plante das Land mit einer Verbundquote von 22,43 %. Die Verbundquote zwischen Land und Kommunen wird regelmäßig gutachterlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die nächste Überprüfung ist für das Ausgleichsjahr 2027 vorgesehen.

Die Zuweisungen des Landes an die Kommunen, die aus dem Steuerverbund finanziert wurden, beliefen sich auf 2.603,0 Mio. Euro.



Abbildung 8: Schematische Darstellung der Zuweisungen des Landes an die Kommunen 2024 – nicht maßstabsgetreu
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2024, Abweichungen durch Rundung

Darüber hinaus wurden über den KFA auch Mittel außerhalb des Steuerverbunds für die Kommunen bereitgestellt. So ist gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 3 LV ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen, wenn das Land den Kommunen neue Aufgaben überträgt und diese zu Mehrbelastungen führen (Konnexitätsprinzip). Für das Jahr 2024 beliefen sich die Zuweisungen, die außerhalb des Steuerverbunds ausgezahlt wurden, auf 445,8 Mio. Euro.

Der KFA ist im BbgFAG geregelt. Er wird im Landeshaushalt im Haushaltskapitel 20 030 „Kommunaler Finanzausgleich“ abgebildet. In diesem gleichnamigen Haushaltskapitel sind jedoch auch Haushaltspositionen enthalten, die nicht dem KFA im Sinne des BbgFAG zuzurechnen sind.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass diese gemeinsame Darstellung nicht zu einem eindeutigen Überblick über die Mittel, welche dem KFA im Sinne des BbgFAG zuzurechnen sind, führt. In seiner Stellungnahme sicherte das MdFE zu, „*für eine höhere Transparenz und um Missverständnisse zu vermeiden, [...] eine geeignete Erweiterung der Kapitelbezeichnung [...] zu prüfen.*²⁰ Aus Sicht des Landesrechnungshofs könnte dies die Transparenz gegebenenfalls erhöhen. Übersichtlicher wäre es allerdings, in diesem Kapitel ausschließlich die Mittel des KFA im Sinne des Gesetzes abzubilden. Die darüber hinausgehenden Mittel könnten auch in einem anderen, gegebenenfalls neuen, Haushaltskapitel abgebildet werden.

Im Jahr 2024 entfielen von den Gesamtausgaben des Landes im Rahmen des KFA 2.882,5 Mio. Euro auf konsumtive und 166,3 Mio. Euro auf investive Zuweisungen (2023: 2.973,8 Mio. Euro und 177,7 Mio. Euro).

Den Ausgaben für den KFA standen im Jahr 2024 Einnahmen in Höhe von 78,5 Mio. Euro (2023: 52,8 Mio. Euro) gegenüber. Diese stammten aus der Finanzausgleichsumlage nach § 17a BbgFAG und waren von 16 Kommunen an das Land zu leisten, weil deren Steuerkraftmesszahl ihre Bedarfsmesszahl um mehr als 15 % überstieg (Abundanz). Das Land stellte diese Einnahmen den übrigen Kommunen zur Verfügung.

²⁰ Antwort des MdFE vom 5. September 2025 auf Nachfrage des Landesrechnungshofs vom 21. August 2025.

9.2.2 Zuweisungen innerhalb des Steuerverbunds

Den größten Teil der Zuweisungen aus dem KFA in Höhe von 2.603,0 Mio. Euro erhielten die Kommunen 2024 aus dem Steuerverbund (2023: 2.624,2 Mio. Euro). Die entsprechenden Zuweisungen sind vorwiegend allgemeiner Natur. Das heißt, sie sind nicht zweckgebunden. Im Jahr 2024 waren dies beispielsweise:

- die allgemeinen Schlüsselzuweisungen (2.220,8 Mio. Euro),
- die investiven Schlüsselzuweisungen (154,4 Mio. Euro),
- der Schullastenausgleich (98,5 Mio. Euro) und
- die Zuweisungen zum Soziallastenausgleich (anteilig, das heißt 60,0 Mio. Euro von insgesamt 75,6 Mio. Euro).

9.2.3 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbunds

Außerhalb des Steuerverbunds erhielten die Kommunen im Jahr 2024 aus dem KFA weitere Zuweisungen und Zahlungen in Höhe von 445,8 Mio. Euro (2023: 527,3 Mio. Euro), wie beispielsweise:

- die Zuweisungen für übertragene Aufgaben (195,5 Mio. Euro),
- den Familienleistungsausgleich (147,7 Mio. Euro) sowie
- die Weitergabe der Wohngeldersparnisse abzüglich USt-Minder-einnahmen des Landes (59,4 Mio. Euro).

Während die Zuweisungen aus dem Steuerverbund 2024 im Vergleich zum Vorjahr nahezu stagnierten (21,2 Mio. Euro bzw. 0,8 %), war bei den Zuweisungen außerhalb des Steuerverbunds ein signifikanter Rückgang (-81,5 Mio. Euro bzw. 15,5 %) zu beobachten. Hauptursächlich hierfür war der Wegfall der Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes zur Deckung von Ukraine-Flüchtlingskosten in Höhe von 102,5 Mio. Euro. Folglich konnten diese auch nicht wie im Jahr 2023 an die Kommunen weitergeleitet werden.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass es nur schwer möglich war, einen vollständigen Überblick über alle Ausgaben des Steuerverbunds zu gewinnen. Ob ein Ausgabettitel zum Steuerverbund gehörte, war nicht in allen Fällen den erläuternden Haushaltsvermerken zu entnehmen. Das MdFE sicherte zu, die Erläuterungen künftig entsprechend zu ergänzen.²¹ Im Sinne

²¹ Antwort des MdFE vom 5. September 2025 auf Nachfrage des Landesrechnungshofs vom 21. August 2025.

größerer Transparenz sollte eine zusammenfassende Darstellung aller Haushaltspositionen, die zum Steuerverbund gehören, beispielsweise im Vorwort zu Kapitel 20 030, erwogen werden.

9.3 Zuweisungen außerhalb des KFA

Weitere 3.551,3 Mio. Euro erhielten die Kommunen im Jahr 2024 außerhalb des KFA (2023: 3.206,4 Mio. Euro).

Darin enthalten waren 539,5 Mio. Euro, die über Haushaltspositionen des Kapitels 20 030 abflossen sowie 34,8 Mio. Euro, die über andere Kapitel des Einzelplans 20 an die Kommunen ausgereicht wurden. Der größte Anteil der Zuweisungen außerhalb des KFA ist den Kommunen über die Ressorteinzelpläne zugeflossen. Im Jahr 2024 belief sich dieser auf 2.977,1 Mio. Euro, während er im Jahr 2023 noch 2.533,7 Mio. Euro betrug.

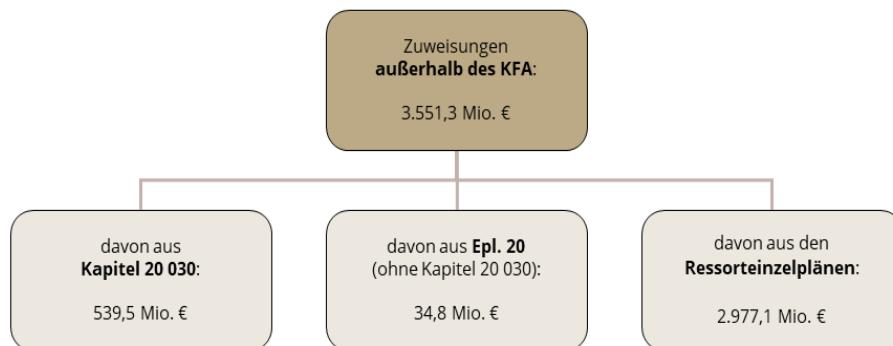


Abbildung 9: Zuweisungen an die Kommunen im Jahr 2024 außerhalb des KFA
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2024, Abweichungen durch Rundung

Die Auszahlungen an die Kommunen aus den Ressorteinzelplänen stellten überwiegend zweckgebundene Mittel dar. Im Jahr 2024 entfielen hiervon 2.515,3 Mio. Euro (2023: 2.198,2 Mio. Euro) auf konsumtive und 461,8 Mio. Euro (2023: 335,5 Mio. Euro) auf investive Zuweisungen.

Zu den Mitteln aus den Ressorteinzelplänen gehörten beispielsweise Zuweisungen zur Förderung der Kindertagesbetreuung in Höhe von 731,3 Mio. Euro und die Kostenerstattung für die örtlichen Sozialhilfeträger in Höhe von 902,1 Mio. Euro.

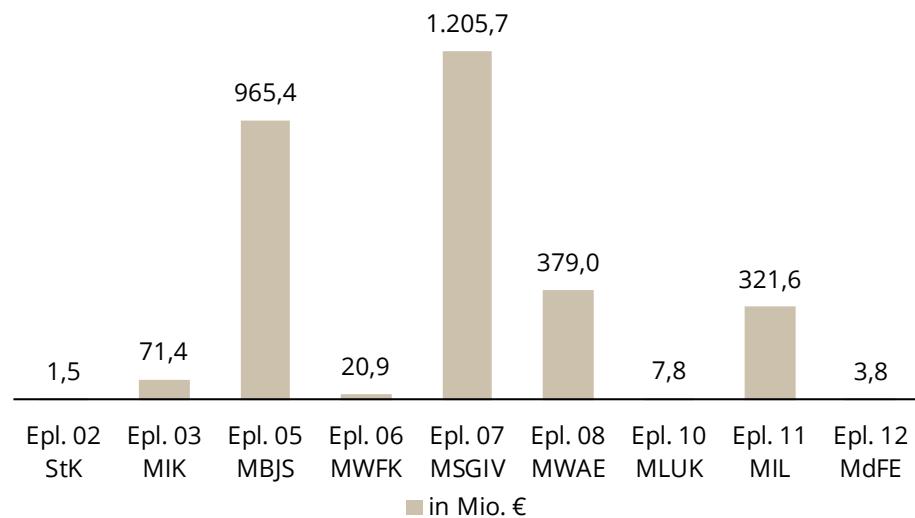


Abbildung 10: Zuweisungen aus den Ressorteinzelplänen an die Kommunen im Jahr 2024
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2024, Abweichungen durch Rundung

10 Finanzierungssaldo, Zinsausgaben, Schuldenstand

Der Finanzierungssaldo fiel wie bereits im Vorjahr negativ aus. Er belief sich für das Jahr 2024 auf 1.481,9 Mio. Euro. Der Schuldenstand des Landes stieg insbesondere aufgrund konjunkturbedingter Kredite auf 21.770,5 Mio. Euro.

Der Finanzierungssaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigten Ausgaben. Er kann einen positiven Wert (Finanzierungsüberschuss) oder einen negativen Wert (Finanzierungsdefizit) annehmen.

Die bereinigten Einnahmen und Ausgaben werden nach den Vorgaben des § 13 Absatz 4 Satz 2 LHO berechnet. Demnach sind die Gesamteinnahmen des Landes um die Kreditaufnahmen, die Entnahme aus Rücklagen sowie die Einnahmen aus Überschüssen zu bereinigen. Von den Ausgaben werden sowohl die Schuldentilgungen, die Zuführungen an Rücklagen als auch Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags abgezogen. Die haushaltstechnischen Verrechnungen sind dabei, anders als vom MdFE praktiziert,²² nicht zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme des Jahres 2022 sind seit 2019 ausschließlich negative Finanzierungssalden zu verzeichnen. Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2024 fort. Für das vergangene Jahr ergibt sich ein

²² Vgl. MdFE-Vorlage 17/25.

Finanzierungsdefizit in Höhe von 1.481,9 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Finanzierungsdefizit damit mehr als verdoppelt.

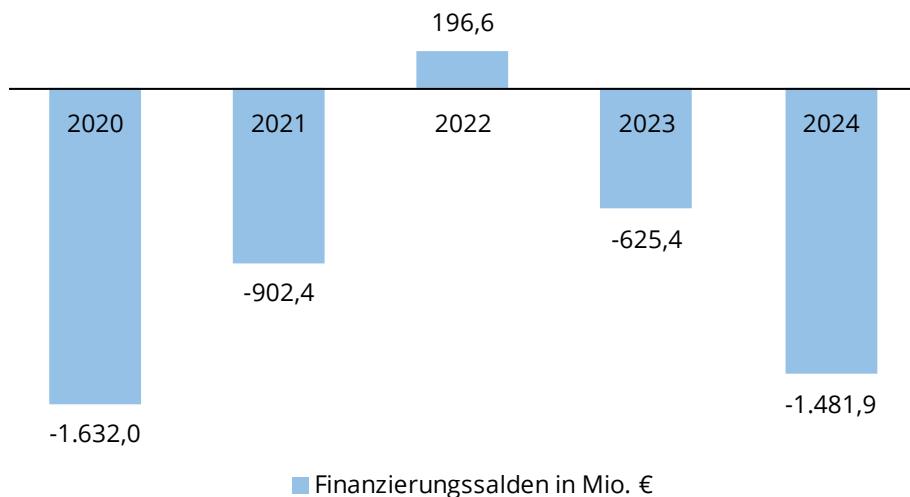


Abbildung 11: Finanzierungssalden 2020 bis 2024
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2020 bis 2024

Neben dem negativen Finanzierungssaldo stieg auch der Schuldenstand des Landes erneut an. Zum Ende des Jahres 2024 betrug er 21.770,5 Mio. Euro und war damit nur noch 58,9 Mio. Euro vom bisherigen Höchststand des Jahres 2021 entfernt. Der Schuldenstand erhöhte sich im Jahr 2024 hauptsächlich durch die Aufnahme konjunkturbedingter Kredite in Höhe von 426,1 Mio. Euro. Die Schuldentilgung fiel mit 77,6 Mio. Euro niedriger aus als im Jahr 2023 (85,9 Mio. Euro).

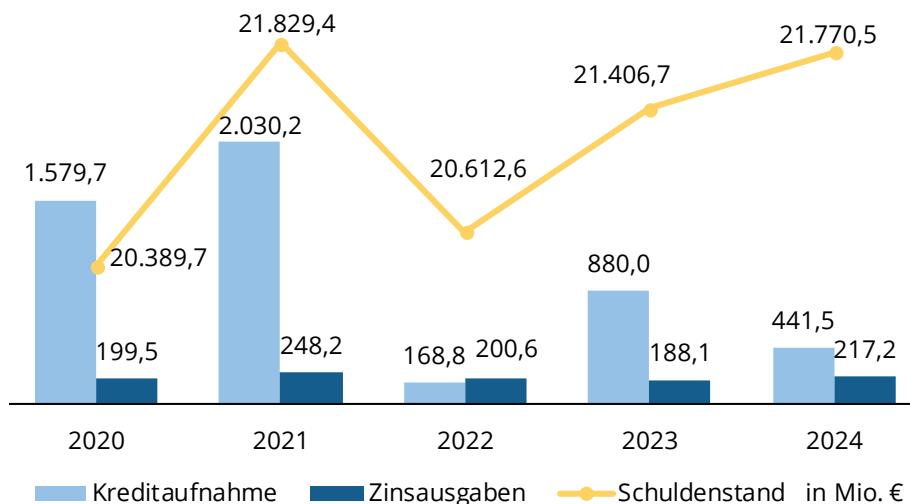


Abbildung 12: Nettokreditaufnahme, Zinsausgaben und Schuldenstand 2020 bis 2024
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2020 bis 2024

Die Zinsausgaben wuchsen im Vergleich zum Vorjahr um 29,1 Mio. Euro auf 217,2 Mio. Euro (2023: 188,1 Mio. Euro) an.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Kern- und Extrahaushalte des Landes Brandenburg beim nicht-öffentlichen Bereich²³ stieg bereits im Jahresvergleich 2022 zu 2023 um 405 Euro. Der Schuldenaufwuchs pro Kopf setzte sich im Jahr 2024 fort. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt nunmehr 8.346 Euro und liegt damit 746 Euro über dem Wert des Jahres 2023 (7.600 Euro). Der Anstieg ist dabei nicht ausschließlich auf einen höheren Schuldenstand zurückzuführen. Durch die Anpassung der Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2022 ist für das Land Brandenburg eine geringere Einwohnerzahl zugrunde zu legen. Dies hätte, selbst bei stagnierender Verschuldung, eine höhere Schuldenlast pro Kopf zur Folge. Ließe man die angepassten Einwohnerzahlen außer Acht, ergäbe sich ein Schuldensstand in Höhe von 8.278 Euro pro Kopf. Im Vergleich zum Jahr 2023 würde der Aufwuchs folglich 678 Euro pro Kopf betragen und wäre damit immer noch recht deutlich.

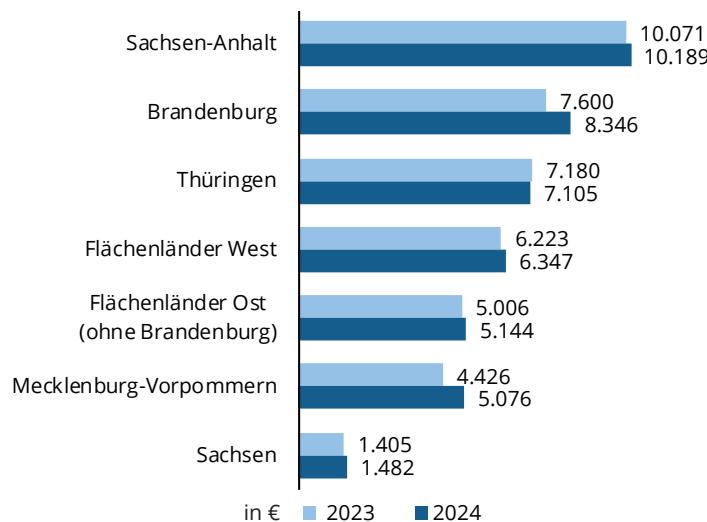


Abbildung 13: Pro-Kopf-Verschuldung 2023 und 2024

Quelle: Statistisches Bundesamt, Vorläufiger Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts (Kern- und Extrahaushalte), Fachserie 14, Reihe 5.2, Blatt 4.1_4.2; Stand jeweils zum 31.12. (Bevölkerung: Stand jeweils zum 30.06.), eigene Berechnungen

Brandenburgs Pro-Kopf-Verschuldung lag im Jahr 2024 um 1.999 Euro über dem Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer (2023: 1.377 Euro). Bei der vergleichenden Betrachtung

²³ Der dargestellte Schuldensstand entspricht der tatsächlichen Verschuldung beim nicht-öffentlichen Bereich jeweils zum Stichtag 31. Dezember der Kern- und Extrahaushalte (ohne Kommunen). Die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich umfassen auch Kassenkredite.

der ostdeutschen Flächenländer (ohne Brandenburg) lag sie 3.202 Euro (2023: 2.594 Euro) über dem Durchschnitt. Im Jahr 2022 betrug die Differenz zum Durchschnitt der ostdeutschen Flächenländer noch 1.962 Euro. Dieser liegt weiterhin in der niedrigen Verschuldung des Freistaats Sachsen begründet.

In der Betrachtung der vergangenen fünf Jahre zeigt sich auch hier, dass allein das Jahr 2022 eine positive Ausnahme darstellte. In jenem Jahr erholte sich die Konjunktur weitaus besser als prognostiziert. In der Folge war die damalige Landesregierung rechtlich verpflichtet, alte konjunkturbedingte Kredite zu tilgen. Dadurch verbesserten sich in jenem Jahr der Finanzierungssaldo, der Schuldenstand und die Pro-Kopf-Verschuldung des Landes. Ungeachtet des Jahres 2022 verzeichnetet das Land Brandenburg seit 2019 stets negative Finanzierungssalden, einen wachsenden Schuldenstand und damit einhergehend eine steigende Pro-Kopf-Verschuldung.

11 Struktureller Saldo

Brandenburg wies im Jahr 2024 ein strukturelles Defizit in Höhe von 228,5 Mio. Euro aus. Im Vorjahr war hingegen noch ein struktureller Saldo in Höhe von 109,7 Mio. Euro zu verzeichnen. Die strukturellen Ausgaben stiegen im Vergleich zum Vorjahr um über eine Milliarde Euro.

Zur Beurteilung der Haushaltslage des Landes stellt der Landesrechnungshof regelmäßig die strukturellen Einnahmen den strukturellen Ausgaben gegenüber. Hierzu bereinigt er die Einnahmen und Ausgaben des Landes um alle Einmal- bzw. Sondereffekte, die kein dauerhafter Bestandteil der Haushaltstruktur des Landes sind.

Einnahmeseitig sind dies insbesondere Kredite, welche als Ausnahme der seit 2020 in Brandenburg geltenden Schuldenbremse aufgenommen wurden. Ebenso werden Entnahmen aus Rücklagen, Darlehensrückflüsse und haushaltstechnische Verrechnungen bei der Ermittlung der strukturellen Einnahmen nicht berücksichtigt. Die vom MdFE ermittelte Konjunkturkomponente bereinigt die Einnahmen des Landes zudem um konjunkturelle Effekte.

Spiegelbildlich zu der Bereinigung bei den Einnahmen sind auch bei den Ausgaben die nicht dauerhaften Haushaltsbestandteile in Abzug zu bringen. Hierzu zählen insbesondere kreditfinanzierte

Ausgaben zur Bekämpfung der Coronapandemie und für das Brandenburg-Paket sowie Tilgungsleistungen, die Zuführung an Rücklagen und der Erwerb von Beteiligungen. Außer Betracht bleibt dabei die Frage, ob es sich bei den Ausgaben für das Brandenburg-Paket um einmalige, anlassbezogene Sonderausgaben handelte oder vielmehr um strukturelle Ausgaben. Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg erklärte die Regelungen des Brandenburg-Pakets²⁴ für nichtig.²⁵ In der Folge entschied der Haushaltsgesetzgeber, diese Ausgaben nicht über notlagenbedingte Kredite, sondern über Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage zu finanzieren.²⁶

Durch die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich ein differenzierteres Bild der Finanzsituation des Landes. Dies ermöglicht einen Blick auf den tatsächlichen Konsolidierungsbedarf.

Von den 17.508,2 Mio. Euro Gesamteinnahmen des Jahres 2024 waren Einnahmen in Höhe von 15.866,8 Mio. Euro struktureller Natur. Dem standen strukturelle Ausgaben in Höhe von 16.095,2 Mio. Euro gegenüber. Daraus ergab sich für das Haushaltsjahr 2024 ein strukturelles Defizit in Höhe von 228,5 Mio. Euro.

24 § 2 Absatz 1 Nr. 3 und § 10 Haushaltsgesetz 2023/2024 vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 35), in der hier maßgeblichen Fassung vom 26. Februar 2024 (GVBl. I Nr. 7).

25 Vgl. VerfGBbg, Urteil vom 21. Juni 2024 – VfGBbg 22/23.

26 Vgl. Drs. 7/9874 Gesetzentwurf Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2023/2024 Teil A vom 02. Juli 2024.

Struktureller Saldo	2022	2023	2024	Differenz 2023/2024
Gesamteinnahmen	17.255,8	17.029,6	17.508,1	478,5
abzüglich Einnahmen aus				
Krediten am Kapitalmarkt	168,8	880,0	441,5	-438,6
Entnahmen aus Rücklagen und Sondervermögen	1.933,6	695,5	1.548,4	852,9
haushaltstechnischen Verrechnungen	254,7	135,2	50,6	-84,7
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen	0,3	0,0	0,0	0,0
Darlehensrückflüssen	23,3	18,0	27,0	9,0
Verrechnung der Konjunkturkomponente	1.111,1	206,2	-426,1	-632,3
Strukturelle Einnahmen	13.764,1	15.094,7	15.866,8	772,1
Gesamtausgaben	17.255,8	17.029,6	17.508,1	478,5
Abzüglich Ausgaben für				
Zuführungen an Rücklagen	913,3	864,2	430,4	-433,8
haushaltstechnische Verrechnungen	252,8	139,3	49,7	-89,7
Tilgungen am Kreditmarkt	1.385,6	85,9	77,6	-8,3
Erwerb von Beteiligungen (ohne EFRE-Mittel)	146,5	289,6	0,0	-289,6
Darlehensvergaben (ohne BAföG-Mittel des Bundes)	2,8	1,1	3,3	2,1
Coronaausgaben	336,0	0,0	0,0	0,0
Ausgaben für das BBP	0,0	550,2	653,8	103,6
Ausgaben aus dem SV Zifo	68,0	114,4	198,2	83,8
Strukturelle Ausgaben	14.150,9	14.984,9	16.095,2	1.110,3
Struktureller Saldo	-386,8	109,7	-228,5	-338,2

Tabelle 30: Struktureller Saldo 2022 bis 2024

Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2022 bis 2024, eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung

Für das Haushaltsjahr 2024 war festzustellen, dass die strukturellen Ausgaben stark angestiegen sind. Sie erhöhten sich von 14.984,9 Mio. Euro im Jahr 2023 auf 16.095,2 Mio. Euro im Jahr 2024. Das entsprach einem Anstieg um 1.110,3 Mio. Euro (7,4 %). Entgegen den wiederholten Empfehlungen des Landesrechnungshofs wurde ein weiterer deutlicher Anstieg der strukturellen Ausgaben erneut nicht vermieden. Angesichts der aktuellen konjunkturellen Entwicklungen obliegt es der Landesregierung, Konsolidierungsbemühungen voranzutreiben und zu einer konsequenten Prioritätensetzung zu gelangen.

Ziel muss sein, die strukturellen Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu halten, um zukünftig ein strukturelles Defizit zu vermeiden.

Der Landesrechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung insbesondere mit der Einberufung der Haushaltstrukturkommission entsprechende Maßnahmen angekündigt hat. Er wird die weiteren Entwicklungen mit Interesse verfolgen.

12 Überwachung der Schuldenbremse

Der Stabilitätsrat nimmt zur Kenntnis, dass Brandenburg die landesrechtlichen Regelungen zur Schuldenbremse in den Jahren 2023 bis 2024 einhält. Auch aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analyse- system ergaben sich für Brandenburg für die Jahre 2023 und 2024 keine Beanstandungen.

Dem Stabilitätsrat gehören die Bundesministerin oder der Bundesminister der Finanzen, die für die Finanzen zuständigen Ministerinnen und Minister der Länder sowie die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz an.²⁷

Eine wesentliche Aufgabe des Stabilitätsrats ist nach Artikel 109a Absatz 1 GG die fortlaufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen zu erkennen und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Der Bund und die Länder legen hierzu dem Stabilitätsrat jährlich Stabilitätsberichte vor. Die Stabilitätsberichte enthalten eine Darstellung der jeweiligen Haushaltslage anhand von vier Kennziffern, Ausführungen zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze („Schuldenbremse“) und eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen.

Die Haushaltslage Brandenburgs hat der Stabilitätsrat zuletzt auf der Grundlage des Stabilitätsberichts des Landes Brandenburg für das Jahr 2024 vom MdFE beraten. In seiner 30. Sitzung am 5. Dezember 2024 kam der Stabilitätsrat für das Land Brandenburg zu der Bewertung, dass keine Haushaltsnotlage droht.

Eine weitere wesentliche Aufgabe des Stabilitätsrats ist nach Artikel 109a Absatz 2 GG die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse. Der Stabilitätsrat überwacht dies für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr durch Kenntnisnahme der Ergebnisse der jeweiligen bundes- bzw. landesrechtlichen Schuldenbremsen.

²⁷ Vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142).

Daneben erfolgt die Überwachung auf der Grundlage eines zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Analysesystems. Dieses sogenannte harmonisierte Analysesystem orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten aufgrund des Vertrages über die Arbeitsweise der EU zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.

Auf seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 nahm der Stabilitätsrat zur Kenntnis, dass Brandenburg die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG nach der landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2023 und 2024 einhält. Für das Jahr 2025 wies Brandenburg darauf hin, dass der Haushaltsplanentwurf noch nicht vorliege. Eine entsprechende Feststellung für das Jahr 2025 konnte aufgrund fehlender Finanzplanungsdaten nicht getroffen werden. Brandenburg hatte für das Jahr 2025 aufgrund des noch nicht vorliegenden Haushaltsplanentwurfs und der stark überholten Finanzplanungsdaten keine Daten im harmonisierten Analysesystem ausgewiesen. Im Arbeitskreis Stabilitätsrat bestand Konsens darüber, dass dieses ausnahmsweise Vorgehen den Umständen geschuldet sei und die Länder dazu angehalten seien, ihre Finanzplanungsdaten grundsätzlich fortzuschreiben.

13 Personalhaushalt

Die personalinduzierten Ausgaben beliefen sich im Jahr 2024 auf 5.331,6 Mio. Euro und lagen 11,8 % über dem Vorjahreswert. Damit fiel der Zuwachs mehr als doppelt so hoch aus wie in den Vorjahren. Die Besetzungsquote erhöhte sich nach dem Rückgang im Jahr 2023 wieder leicht auf 95,1 %.

Die Bezüge der 18.892 Versorgungsempfangenden beliefen sich 2024 auf über 610,4 Mio. Euro. Um künftige Haushalte zu entlasten, hält der Landesrechnungshof es nach wie vor für angezeigt, weitere Zuführungsmöglichkeiten zum Versorgungsfonds zu prüfen.

13.1 Ausgaben und Aufwendungen für Personal

Die Aufgaben des Landes umfassen vielfältige Themen, wie Innere Sicherheit, Bildung sowie Daseinsvorsorge in unterschiedlichen Bereichen. Das Land fungiert als Dienstleister für seine Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen. Die Erfüllung dieser Aufgaben setzt voraus, dass ausgebildetes, verfassungskonform besoldetes bzw. angemessen bezahltes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung steht. Die Bandbreite der verschiedenen Tätig-

keitsfelder, in denen das Personal des Landes eingesetzt wird, der Umfang des Personalkörpers sowie seine Auswirkungen auf den Landeshaushalt werden in der nachfolgenden Übersicht veranschaulicht.

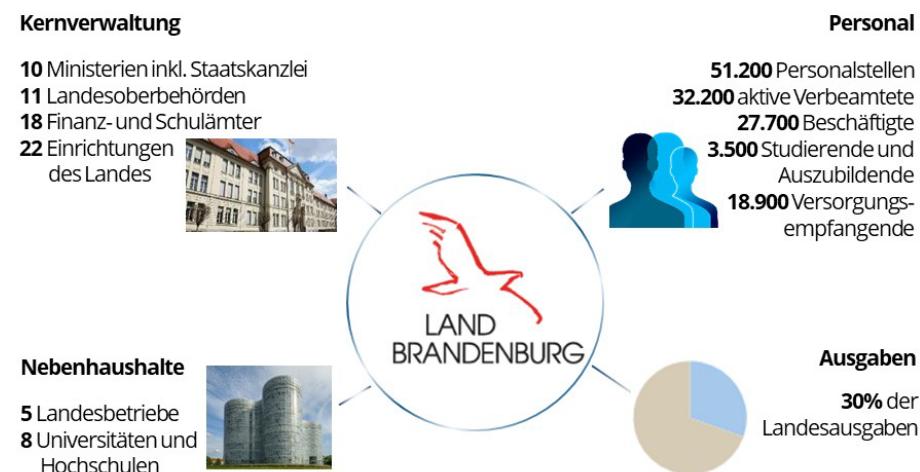


Abbildung 14: Einsatzgebiete²⁸ des Landespersonals²⁹ sowie Kennzahlen zum Personalhaushalt 2024

Quelle: Angaben MdFE, ZBB, eigene Darstellung

Das Land setzt Personal ein in

- der Kernverwaltung (beispielsweise Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Landesakademie für öffentliche Verwaltung),
- den Landesbetrieben sowie Anstalten des öffentlichen Rechts und Stiftungen (beispielsweise Landesbetrieb Forst Brandenburg, Stiftung Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)) sowie
- den Universitäten und Hochschulen (beispielsweise Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg und Technische Hochschule Brandenburg).

Haushaltssystematisch wird ebenfalls zwischen Kernhaushalt und Nebenhaushalten unterschieden. Der Kernhaushalt umfasst den Haushalt des Landes Brandenburg selbst und dient der finanziellen

28 Einrichtungen des Landes, beispielsweise Justizvollzugsanstalten, Hochschule der Polizei, Landeshauptarchiv.

29 Personal:
HG 2023/2024, 2. Nachtrag zum HG 2024, ZBB, Zahlen gerundet auf Hundert, Personalstellen:
Angaben enthalten keine Stellen für tariflich Beschäftigte der (Fach-)Hochschulen und Universitäten, da diese von der Stellenplanbindung ausgenommen wurden.

Steuerung der Landesverwaltung. Neben dem Kernhaushalt gibt es Nebenhaushalte, die beispielsweise bei Landesbetrieben, Hochschulen oder anderen staatlichen Einrichtungen bestehen. Erst in der Gesamtbetrachtung von Kernhaushalt und Nebenhaushalten lassen sich die finanziellen Auswirkungen des Personalaufwands des Landes vollständig erfassen.

Zur Personalbewirtschaftung werden in den Haushaltsplänen der Einzelpläne sowohl die Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie die Stellen für tariflich Beschäftigte als auch die entsprechenden Ansätze für die Personalausgaben ausgebracht. Die Personalausgaben werden hauptsächlich in der Hauptgruppe 4 (HGr. 4) geplant und bewilligt. Hierbei bilden die Stellenpläne und die veranschlagten Personalausgabeansätze wechselseitig die Obergrenze für die Stellenbewirtschaftung der Ressorts.

Hinsichtlich der Stellenbewirtschaftung in den Nebenhaushalten werden die Planstellen und Stellen zwar im Haushaltsplan des jeweiligen Einzelplans ausgebracht, jedoch werden keine Personalausgaben in der HGr. 4 im Haushaltsplan ausgewiesen. Die Aufwendungen für Personal der Nebenhaushalte werden in der Haushaltsrechnung des Landes nicht als Personalausgaben dargestellt, sondern in den Jahresabschlüssen der Nebenhaushalte ausgewiesen. Sofern das Land diese Aufwendungen finanziert, werden sie als Ausgaben in der Hauptgruppe 6 (HGr. 6) ausgewiesen. In dieser Hinsicht sind die personalwirtschaftlichen Festlegungen der Nebenhaushalte in den betreffenden Einzelplänen des Haushaltsplans nicht widerspruchsfrei.

Im Kernhaushalt fallen neben Personalausgaben der HGr. 4 zudem Ausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung an den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR an, die gemäß dem AAÜG dem Bund zu erstatten sind. Die Gesamtheit dieser Personalausgaben, also sowohl die Ausgaben der Kern- und Nebenhaushalte als auch die Kosten im Zusammenhang mit den Versorgungssystemen, werden als personalinduzierte Ausgaben bezeichnet. Insgesamt stellen diese Personalausgaben und -aufwendungen mehr als 30 % der Gesamtausgaben des Landes Brandenburg dar.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der personalinduzierten Ausgaben sowie weiterer Kennzahlen des Personalhaushalts der letzten fünf Haushaltsjahre.

Personalausgaben	2020	2021	2022	2023	2024	Änderung 2023-2024
	in Mio. €					in %
Kernhaushalt (HGr. 4)						
Bezüge Beamte, Richterinnen und Richter, Ministerpräsident, Ministerinnen und Minister	1.779,5	1.810,4	1.849,7	1.882,4	2.135,8	13,5
Entgelte Beschäftigte	805,2	848,1	903,2	971,4	1.083,4	11,5
Versorgungsbezüge	360,0	403,0	447,4	498,9	610,4	22,4
Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen	135,3	144,8	157,4	172,1	195,2	13,4
Davon für Versorgungsempfangende	55,7	63,2	72,6	84,0	98,9	17,7
Aufwendungen für Angehörige und Ehrenamtliche	22,6	22,4	22,9	25,3	27,2	7,7
Übrige Personalausgaben	41,7	44,2	48,5	51,5	55,0	6,8
Kernhaushalt insgesamt	3.144,3	3.273,0	3.428,9	3.601,6	4.107,0	14,0
Personalausgabenquote I³⁰ (in %)	21,9	22,2	22,9	22,4	24,2	7,9
Nebenhaushalte (HGr. 6)						
Ausgaben für Personalaufwendungen in Nebenhaushalten	676,0	653,5	672,1	693,6	745,3	7,4
Personalausgabenquote II (in %)	26,6	26,6	27,4	26,7	28,5	6,9
Beteiligung an Kosten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR						
Ausgaben AAÜG	529,0	462,9	463,5	472,7	479,3	1,4
Personalinduzierte Ausgaben insgesamt	4.349,3	4.389,4	4.564,5	4.768,0	5.331,6	11,8
Personalausgabenquote III (in %)	30,3	29,7	30,5	29,7	31,4	5,8
Weitere Kennzahlen zum Kernhaushalt						
Aktive Beschäftigte im Kernhaushalt ³¹ in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ³²	41.367	42.040	42.585	43.132	43.913	1,8
Versorgungsempfangende (Anzahl)	13.737	15.067	16.407	17.635	18.892	7,1

Tabelle 31: Personalausgaben nach Zweckbestimmungen, Anzahl der Beschäftigten und Versorgungsempfangenden sowie ausgewählte Kennzahlen 2020 bis 2024

Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2020 bis 2024, Angaben der ZBB zum 31.12.2024, Abweichungen durch Rundung, eigene Berechnungen

30 Berechnung der bereinigten Ausgaben gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 LHO.

31 Ohne Anwärter, Auszubildende, Studierende.

32 Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Teilzeitbeschäftigte mit deren Anteil an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt (zum Beispiel bilden zwei 50 % Teilzeitbeschäftigte ein Vollzeitäquivalent).

In den vergangenen fünf Jahren lag der durchschnittliche Anstieg der Personalausgaben der HGr. 4 jährlich bei 5 %. Dieser Trend wurde für das Jahr 2024 mit einer Steigerung der Personalausgaben um 14,0 % im Vergleich zum Vorjahr deutlich übertroffen. Hierbei hatten die Ausgabensteigerungen bei den Entgelten (11,5 %), den Bezügen (13,5 %), den Beihilfen (13,4 %) und insbesondere bei den Versorgungsleistungen (22,4 %) den größten Einfluss.

Darüber hinaus sind weitere Ausgaben für Personal mittelbar auch in Leistungen an Dritte enthalten. Dabei handelt es sich beispielsweise um Bestandteile von Zuwendungen, Entgelte an freie Träger sowie Verlustausgleiche für Beteiligungen des Landes Brandenburg. Diese Ausgaben für Personal werden in den folgenden Betrachtungen jedoch nicht berücksichtigt.

13.2 Ausgaben und Aufwendungen für aktives Personal

Die Ausgaben bzw. Aufwendungen für das aktive Personal erfolgen sowohl aus der HGr. 4 (Kernhaushalt) als auch aus der HGr. 6 (Nebenhaushalte).

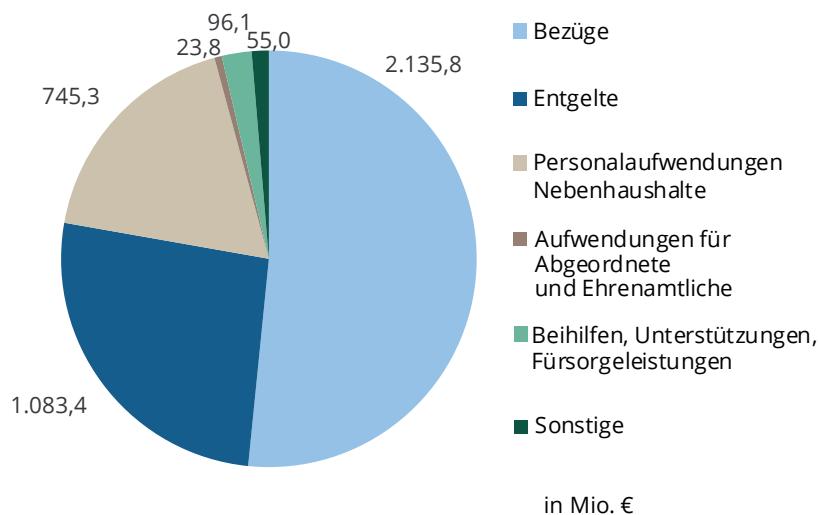


Abbildung 15: Ausgaben und Aufwendungen für das aktive Personal
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2024, Meldung des MdFE zur HGr. 6 Verlagerter Personalausgaben HGr. 6 lt. Mitteilung des MdFE vom 28.04.2025

Im Jahr 2024 wurden für das aktive Personal insgesamt 4.139,4 Mio. Euro ausgegeben. Die wichtigsten Ausgabenbestandteile hierfür sind die Bezüge und die Entgelte für das Personal in der Kernverwaltung sowie die Personalaufwendungen in den

Nebenhaushalten. Dabei machen die Bezüge mit mehr als der Hälfte der Gesamtausgaben den größten Anteil aus.

Die im Jahr 2024 deutlich höheren Personalausgaben für die Entgelte der Beschäftigten in der Kernverwaltung und in den Nebenhaushalten resultieren im Wesentlichen aus dem Ergebnis der Tarifrunde für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) vom Dezember 2023. Dieser Tarifabschluss umfasste eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie für jeden Tarifbeschäftigte von bis zu 3.000 Euro, eine Erhöhung der Werte der Entgelttabelle um 200 Euro ab November 2024 sowie eine Gehaltserhöhung von 5,5 % ab Februar 2025. Die erste Rate der Einmalzahlungen von bis zu 1.800 Euro (bzw. 1.000 Euro für Auszubildende) für Dezember 2023 wurde ab Ende Februar 2024 ausgezahlt. Folglich wurden die Änderungen erst im Jahr 2024 kassenwirksam.

Der Tarifabschluss zum Inflationsausgleich im Dezember 2023 wurde auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter übertragen. Darüber hinaus wurden die Besoldungssätze rückwirkend zum 1. Januar 2024 um 4,76 % und mit einer weiteren Anpassung im Juli 2024 um 5,54 % erhöht. Im Wesentlichen verursachten die Besoldungsanpassungen sowie die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie die Ausgabensteigerung für die Bezüge im Jahr 2024. Diese Auswirkungen betreffen sowohl die Kernverwaltung als auch die Nebenhaushalte.

Ein weiterer Grund für das Anwachsen der Personalausgaben ist die Zunahme der bewilligten Personalstellen. Im Vergleich zum Jahr 2022 wurden für das Jahr 2023 insgesamt 1.025 zusätzliche Personalstellen genehmigt. Für das Jahr 2024 waren es 559 Personalstellen. Hiervon entfielen auf die Nebenhaushalte jeweils 108 Personalstellen im Jahr 2023 und 103 Personalstellen im Jahr 2024. Die Erhöhung der Personalstellen wirkte sich aufgrund der Auswahl- und Besetzungsprozesse jedoch erst mit Verzögerung auf die Personalausgaben aus.

Die Besetzung der offenen Personalstellen führte im Jahr 2024 dazu, dass der Personalbestand zum Stichtag 30. September 2024 im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 828 VZÄ stieg. Es wurden rechnerisch mehr Personalstellen (wieder)besetzt als neue Personalstellen hinzukamen. Dadurch sank insgesamt die Zahl der unbesetzten Personalstellen. Die Besetzungsquote stieg in der Folge leicht an. Die Erhöhung des Personalbestandes trug ebenfalls zu den im Jahr 2024 deutlich gestiegenen Personal-

ausgaben bei. Sie machte jedoch nur etwa 10 % der Gesamtausgabensteigerung aus.

Personalausgabenquoten

Der Landesrechnungshof analysiert regelmäßig das Verhältnis der personalinduzierten Ausgaben zu den bereinigten Ausgaben. Die Personalausgabenquote zeigt den Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Ausgaben. In der Übersicht zu den Personalausgaben werden drei unterschiedliche Personalausgabenquoten ausgewiesen:

- Die Personalausgabenquote I umfasst die Gesamtausgaben der Haushaltsgruppe 4 (Kernhaushalt).
- Die Personalausgabenquote II berücksichtigt zusätzlich die Ausgaben der Nebenhaushalte.
- Die Personalausgabenquote III schließt darüber hinaus die Zuweisungen nach dem AAÜG ein.

Seit dem Jahr 2020 sind die personalinduzierten Ausgaben um 22,6 % bzw. 982,2 Mio. Euro gestiegen, während die bereinigten Ausgaben um 18,5 % zugenommen haben. Die Schwankungen bei den Quoten zwischen den jeweiligen Jahren wurden maßgeblich durch die Entwicklung der bereinigten Ausgaben beeinflusst, insbesondere durch die Ausgaben im Zusammenhang mit der Coronapandemie, der Verwendung des Sondervermögens „Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburg“ sowie der Ausgaben im Rahmen des Brandenburg-Pakets. Im Jahr 2024 stiegen die bereinigten Ausgaben um 5,7 % im Vergleich zum Vorjahr. Die personalinduzierten Ausgaben nahmen deutlich um 11,8 % zu. Das führte zu einer steigenden Personalausgabenquote.

13.3 Ausgaben für Versorgungsempfangende

Die HGr. 4 umfasst nicht nur die Finanzierung des aktiven Personals, sondern auch die Ausgaben für die Versorgung von ehemaligen Bediensteten sowie deren Hinterbliebenen. Der Anteil der Ausgaben für Versorgungsempfangende an den Gesamtausgaben der HGr. 4 nimmt jährlich zu. Im Jahr 2024 lag dieser bei 17,4 %.

Die Versorgungsbezüge werden sowohl für die ehemaligen Bediensteten der Kernverwaltung als auch für jene in den Nebenhaushalten aus der HGr. 4 ausgezahlt. Erwartungsgemäß

verzeichneten sie den stärksten Anstieg bei den Personalausgaben. Die Besoldungsanpassungen und die Inflationsausgleichsregelungen wurden analog auch für die Versorgungsempfangenden übernommen. Dadurch stiegen die Ausgaben im Jahr 2024 auch für diese Personengruppe erheblich.

Zudem ist die Zahl der Versorgungsempfangenden weiter gestiegen. Im Jahr 2024 erhöhte sich diese um 1.257 Personen. Die Ausgaben für Versorgungsbezüge haben im Vergleich zum Jahr 2023 um 111,6 Mio. Euro zugenommen. Damit stellen sie mittlerweile einen bedeutenden Anteil an der Entwicklung der Personalausgaben dar.

13.4 Personalstellen und deren Besetzung

Die Zahl der Personalstellen setzt sich zusammen aus Planstellen und anderen Stellen. Planstellen sind für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter vorgesehen, können jedoch auch mit Tarifbeschäftigten besetzt werden. Stellen hingegen sind ausschließlich Beschäftigten vorbehalten.

Im Haushalt 2025/2026 wurden insgesamt 51.243 bzw. 51.312 Personalstellen geplant. Für das Jahr 2025 ist eine marginale Erhöhung um lediglich 48 Personalstellen (0,1 %) vorgesehen, gefolgt von einer Erhöhung um 69 Personalstellen (0,1 %) im Jahr 2026. Diese Steigerungen fallen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich geringer aus. Im Vergleich zum Jahr 2022 wurden für das Jahr 2023 insgesamt 1.025 (2,1 %) und für das Jahr 2024 weitere 559 (1,1 %) zusätzliche Personalstellen mit dem Haushaltsplan bewilligt.

Die Personalstellen für die Haushaltssjahre 2025 und 2026 enthalten unter anderem 598 bzw. 642 Nachwuchsstellen (2024: 636 Nachwuchsstellen). Die Nachwuchsstellen sollen als Einstellungskorridore dienen, um neue Mitarbeitende zu gewinnen und damit die Verjüngung und den Wissenstransfer sicherzustellen.

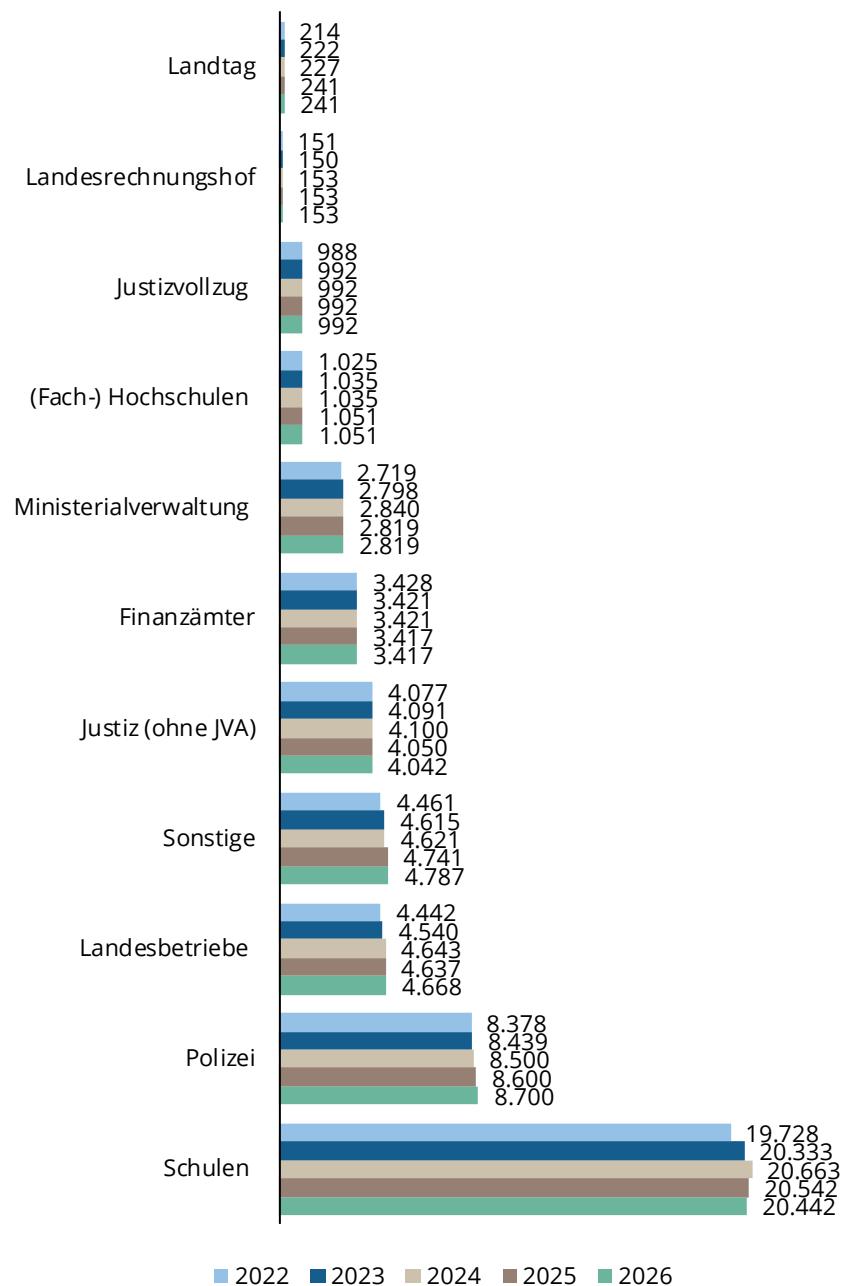


Abbildung 16: Personalstellen 2022 bis 2026 ohne Einzelplan 14
 Zur Vergleichbarkeit der Jahre 2022 bis 2026 wurden die Nachwuchsstellen bei den jeweiligen Ressorts herausgerechnet und der Kategorie „Sonstige“ zugeordnet.
 Quelle: HG 2022, HG 2023/2024, Nachtrag zum HG 2024, HG 2025/2026

Der größte Anteil der Personalstellen entfällt mit 40,1 % weiterhin auf den Schulbereich. Im Haushaltsplan für das Jahr 2025 wurde dieser Bereich jedoch um insgesamt 121 Personalstellen (0,6 %) reduziert und für das Jahr 2026 ist eine weitere Reduzierung um

100 Personalstellen (0,5 %) vorgesehen. Um die wegfällenden Personalstellen zu kompensieren, ist vorgesehen, dass die Lehrkräfte künftig eine Stunde länger unterrichten. Zugleich sollen die zeitlichen Ressourcen der Lehrkräfte für organisatorische Aufgaben entsprechend reduziert werden.

Neben dem Schulbereich ist im Haushaltsplan 2025 auch bei der Justiz³³ (1,2 %) und bei der Ministerialverwaltung (0,7 %) eine Reduzierung von Personalstellen geplant.

Die Polizei hält mit 16,8 % der Personalstellen des Haushaltsplanes 2025 weiterhin den zweitgrößten Anteil an Personalstellen. In diesem Bereich ist in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 der größte Stellenzuwachs mit jeweils 100 zusätzlichen Personalstellen pro Jahr (1,2 %) vorgesehen. Auf diese Weise soll eine sukzessive Annäherung an die Zielzahl von 9.000 Personalstellen für den Bereich der Polizei erreicht werden. Vor diesem Hintergrund ist auch in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg der Zahl der Stellen zu rechnen.

Die Aufgabenbereiche der Justiz³⁴, der Landesbetriebe und die „sonstigen Aufgabenbereiche“ der Landesverwaltung beanspruchen mit jeweils rund 8 bis 9 % ähnliche Anteile am geplanten Personalstellen-Soll.

13.5 Besetzungsquote bleibt trotz positiver Entwicklung auf moderatem Niveau

In den Jahren 2021 und 2022 erfolgte die Berichterstattung an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen über die Besetzung der Planstellen und Stellen noch quartalsweise. Seit dem Haushaltsjahr 2023 ist gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 4 HG 2023/2024 die Erstellung dieses Berichts jedoch nur noch zum Stichtag 30. September vorgesehen. Gemäß der Festlegung in § 19 Absatz 2 Nummer 3 HG 2025/2026 ist dieser Stichtag auch für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 maßgeblich.

Das in den Berichten an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen ausgewiesene Soll für Planstellen und Stellen weicht regelmäßig von denen im Haushaltsplan ab. Dafür gibt es vielfältige Gründe. So fallen Zeiträume für das Haushaltsjahr und das Schuljahr auseinander. Bei den Berichten zum Stichtag vor dem 1. August

33 Ohne Justizvollzug.

34 Ohne Justizvollzug.

bezieht sich in den Haushaltskapiteln der Schulen das Soll für die Planstellen und Stellen auf den Haushaltsplan des Vorjahres.

Darüber hinaus berücksichtigt das MdFE in seinen Berichten sowohl Verschiebungen innerhalb der Einzelpläne als auch gesonderte Bewilligungen des Haushalts- und Finanzausschusses für Höhergruppierungen von Planstellen und Stellen sowie für zusätzliche Stellen. All dies führt dazu, dass das in den Bereichen ausgewiesene Soll an Planstellen und Stellen regelmäßig nicht mit dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Soll übereinstimmt.

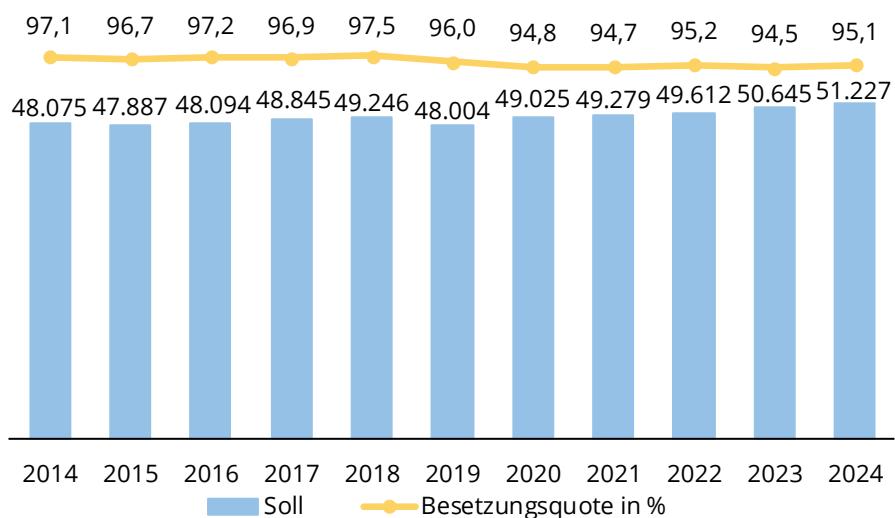


Abbildung 17: Entwicklung der Besetzung der Personalstellen ohne Einzelplan 14 für die Jahre 2014 bis 2024

Quelle: Übersicht über die Besetzung der Planstellen und Stellen zum 31.05. des Jahres (Bericht gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 4 HG der Jahre 2014 bis 2020), zum 31.12. der Jahre 2021 und 2022 (Berichte gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 4 HG 2021 bzw. 2022), zum 30.09. der Jahre 2023 und 2024 (Berichte gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 4 HG 2023/2024)

Die Zahl der Personalstellen ist seit dem Jahr 2016 kontinuierlich gestiegen. Der deutliche Rückgang der Personalstellen im Jahr 2019 ergibt sich hingegen nur rein rechnerisch. Für die (Fach-)Hochschulen wurde die Verbindlichkeit des Stellenplans im Bereich der Tarifstellen gelockert. Demzufolge wurden 2.297 Stellen weniger ausgewiesen. Die Steuerung erfolgt seitdem über Personalobergrenzen.

Die Besetzungsquote war in den Jahren 2014 bis 2018 relativ stabil. Von 2018 bis 2023 sank sie jedoch von 97,5 % auf 94,5 %. Die Anzahl der nicht besetzten Personalstellen stieg von 1.252 im Jahr 2018 auf 2.533 im Jahr 2024. Damit haben sich die unbesetzten Personalstellen innerhalb dieses Zeitraumes mehr als verdoppelt.

Trotz einer leichten Verbesserung der Besetzungssituation zum Ende der Jahre 2022 und 2024 blieb das Verhältnis der besetzten Personalstellen zu den ausgebrachten Personalstellen auf einem moderaten Niveau.

Dies hat vielfältige Ursachen. So vergeht gewöhnlich zwischen der Bewilligung neuer Personalstellen und deren Besetzung eine gewisse Zeit. Die Ressorts benötigen diese für vorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel zum Erstellen von Arbeitsplatz- bzw. Dienstpostenbeschreibungen und -bewertungen) und für den Prozess der Stellenausschreibung und Mitarbeitergewinnung. Weitere Ursachen für den steigenden Anteil an unbesetzten Personalstellen können die Zuweisung größerer Personalstellenkontingente, die erschwerte Personalgewinnung von Fachkräften oder das altersbedingte Ausscheiden von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Beschäftigten der geburtenstarken Jahrgänge sein.

Nach einem leichten Rückgang im Jahr 2023 war im Jahr 2024 wieder eine Verbesserung der Besetzungsquote zu verzeichnen. Der Landesrechnungshof wird die Entwicklung insbesondere vor dem Hintergrund des vergleichsweise geringen Stellen- und Planstellenaufwuchses in den Jahren 2025 und 2026 aufmerksam beobachten, da sich diese Faktoren auf die weitere Entwicklung der Besetzungsquote auswirken können.

In den einzelnen Bereichen entwickelten sich die Besetzungsquoten unterschiedlich:

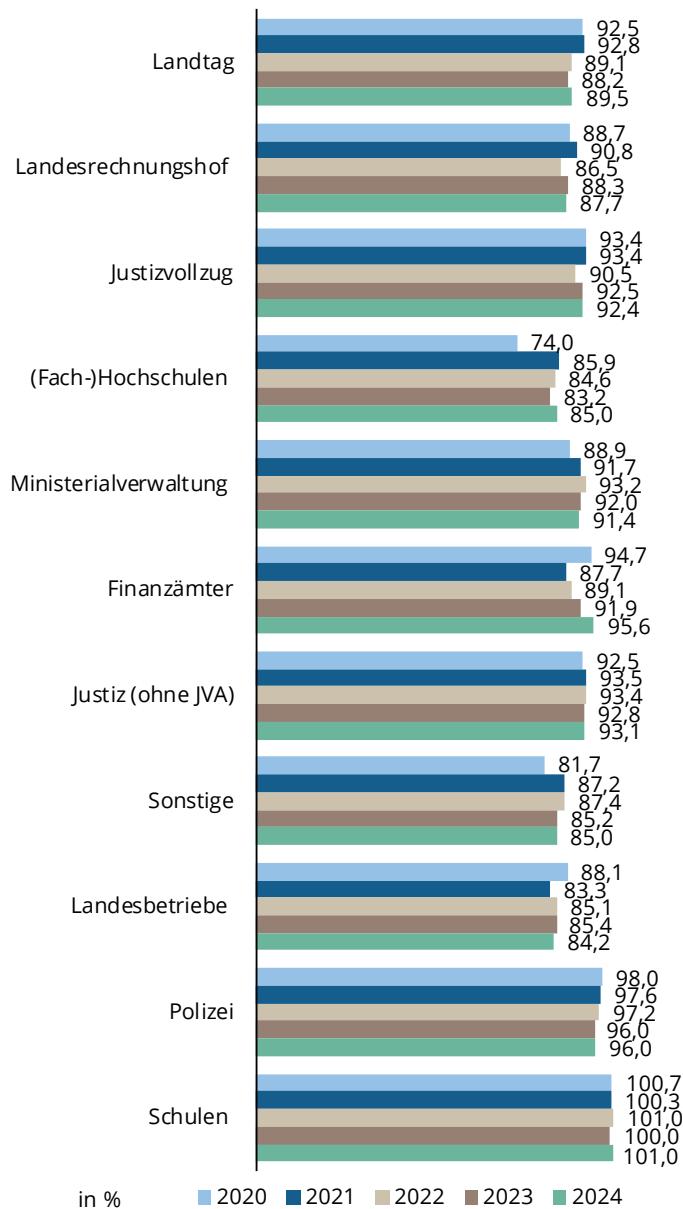


Abbildung 18: Besetzungsquoten ohne Einzelplan 14 für die Jahre 2020 bis 2024

Quelle: Übersicht über die Besetzung der Planstellen und Stellen zum 31.05. des Jahres 2020 (Bericht gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 4 HG 2019/2020), zum 31.12. der Jahre 2021 bis 2022 (Bericht gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 4 HG 2021 bzw. 2022), zum 30.09. der Jahre 2023 und 2024 (Berichte gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 4 HG 2023/2024)

Im Bereich der Finanzämter konnte im Haushaltsjahr 2024 der positive Trend der ansteigenden Besetzungsquote auf 95,6 % (3,7 Prozentpunkte) fortgesetzt werden. Diese Entwicklung war auf die verstärkten Bemühungen des MdFE in den letzten Jahren zurückzuführen. Mit Ausnahme der Bereiche Landes-

rechnungshof, Ministerialverwaltung, „Sonstige“ und der Landesbetriebe war insgesamt ein leichter Anstieg bzw. eine Stabilisierung der Besetzungsquote im Vergleich zum Jahr 2023 zu verzeichnen. Der Anteil an besetzten Personalstellen ist weiterhin bei den (Fach-)Hochschulen (85,0 %) und den Landesbetrieben (84,2 %) am geringsten.

Die Besetzungsquote im Bereich der Polizei lag in den Jahren 2023 und 2024 konstant bei 96,0 %. Das MIK hat eine Zielzahl von 9.000 Planstellen und Stellen festgelegt, die durch einen kontinuierlichen jährlichen Zuwachs von 100 Personalstellen erreicht werden soll. Dabei stellt sich die Frage, wie diese zusätzlichen Stellen besetzt werden sollen. Derzeit werden an der Fachhochschule der Polizei in Oranienburg jährlich 400 Polizeianwärterinnen und -anwärter ausgebildet. Diese Zahl soll ab 2025 auf 440 erhöht werden. Von den Anwärterinnen und Anwärtern brechen 20 % bis 30 % ihre Ausbildung ab. Somit können in Brandenburg im Durchschnitt lediglich rund 330 Polizisten in den aktiven Dienst übernommen werden. Gleichzeitig ist im Jahr 2025 mit einem regulären Ausscheiden von ca. 350 Polizeibeamtinnen und -beamten zu rechnen, was sich durch den demografischen Wandel mit steigender Tendenz noch verstärken wird. Obwohl das MIK bereits Maßnahmen zur Sanierung und Erweiterung der Hochschule der Polizei im Haushalt vorgesehen hat, wird es noch einige Zeit dauern, bis diese Maßnahmen umgesetzt sind und die Ausbildungszahlen entsprechend steigen. Diese Entwicklung wird vom Landesrechnungshof vor dem Hintergrund des geplanten Personalstellenaufbaus in den kommenden Jahren weiterhin aufmerksam beobachtet.

13.6 Versorgungsleistungen

Das Land Brandenburg erbringt insbesondere folgende Leistungen für die Altersvorsorge und Beamtenversorgung:

- beamtenrechtliche Versorgungsbezüge,
- Erstattung nach dem AAÜG an den Bund für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme,
- Versorgungszahlungen für ehemalige Mitglieder der Landesregierung,
- Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und
- Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

Versorgung	2020	2021	2022	2023	2024
in Tsd. €					
Einnahmen					
Versorgungszuschläge beurlaubter Beamteninnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter	2.669,4	2.573,3	2.858,5	2.790,3	3.542,3
Erstattungen anderer Dienstherren (VLT) ³⁵	50.943,8	48.915,9	42.611,2	39.142,0	36.319,2
Zuweisungen aus dem Versorgungsfonds	12.058,6	18.545,2	21.146,6	41.131,1	37.828,4
Gesamteinnahmen	65.671,8	70.034,4	66.616,3	83.063,4	77.689,9
Ausgaben					
Versorgungsleistungen, davon	607.972,8	551.803,2	557.284,3	579.874,5	601.804,5
Versorgungsbezüge des ehemaligen MP und der ehemaligen Minister und Ministerinnen	1.880,7	1.845,5	1.647,6	1.788,6	2.005,8
Beihilfen für Versorgungsempfangende	55.704,9	63.199,8	72.625,4	84.010,9	98.854,7
Erstattungen an andere Dienstherren ³⁶	21.014,7	23.627,8	19.239,3	21.193,4	21.450,6
Fürsorgeleistungen	358,6	257,4	225,8	163,3	176,1
Erstattung AAÜG	529.013,9	462.872,7	463.546,2	472.718,3	479.317,3
Versorgungsbezüge Beamteninnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter	358.148,9	401.157,6	445.741,4	497.068,8	608.429,3
Zuführungen an den Versorgungsfonds	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Aufwendungen für ehemalige MdL und Hinterbliebene	3.557,2	2.710,6	2.745,9	2.816,9	3.364,3
Gesamtausgaben	969.678,9	955.671,4	1.005.771,6	1.079.758,2	1.213.598,1

Tabelle 32: Versorgungsleistungen 2020 bis 2024

Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2020 bis 2024, eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung

35 Einnahmen aus der Beteiligung anderer Dienstherren aus der Versorgungslastenteilung.

36 Erstattungen an andere Dienstherren aus der Versorgungslastenteilung.

Die Versorgungsleistungen überschritten, wie bereits in den vergangenen beiden Jahren, die Milliardengrenze. Sie betragen im Jahr 2024 insgesamt 1.213,6 Mio. Euro (2023: 1.079,8 Mio. Euro).

Auch im Jahr 2024 überstiegen die Einnahmen die Ausgaben nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag³⁷ deutlich. Allerdings entwickelten sich die jährlichen Einnahmen in den letzten Jahren rückläufig.

Die Einnahmen ergeben sich aus den Zahlungen früherer Dienstherren, deren Beamten und Beamte sowie Richterinnen und Richter sich in den Dienst des Landes Brandenburg versetzen ließen. Die früheren Dienstherren sind durch den Staatsvertrag verpflichtet, sich an den künftigen Versorgungsleistungen durch Zahlung bestimmter Pauschalen zu beteiligen. Deren Höhe ist vom Lebensalter der übernommenen Person abhängig. Im umgekehrten Fall entstehen dem Land die entsprechenden Ausgaben. Der Landesrechnungshof regt erneut an, die hier für Versorgungszwecke erzielten Einnahmen zu verwenden, um die steigenden Versorgungslasten abzufedern. Es erscheint nach wie vor wenig vorausschauend, diese Lasten allein aus dem laufenden Haushalt zu begleichen.

13.6.1 Anteil der Versorgungsbezüge am Landeshaushalt

Erwartungsgemäß stiegen die Ausgaben für die im Ruhestand befindlichen Personen bzw. deren Hinterbliebene erneut an. Im Jahr 2024 stiegen diese Versorgungsbezüge auf insgesamt 608,4 Mio. Euro³⁸ an. Im Jahr 2023 waren es noch 497,1 Mio. Euro. Binnen 6 Jahren hat sich die Summe der Ausgaben von 269,5 Mio. Euro im Jahr 2018 auf 608,4 Mio. Euro im Jahr 2024 mehr als verdoppelt.

Auch der Anteil an den personalinduzierten Ausgaben erhöhte sich deutlich von 6,8 % im Jahr 2018 auf 11,4 % im Jahr 2024.

Zunehmend belasten diese Ausgaben den Landeshaushalt und werden in den kommenden Jahren einen immer größeren Anteil an den personalinduzierten Ausgaben ausmachen. Folglich wird ein immer höherer Anteil der Einnahmen für Versorgungsausgaben verwendet werden müssen.

³⁷ Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln.

³⁸ Versorgungsbezüge ohne ehemalige Ministerpräsidenten sowie Ministerinnen und Minister.

13.6.2 Ausgaben für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme nach dem AAÜG

Mit dem AAÜG wurde die Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung geregelt.

Zum einen erstatten die Länder im Beitrittsgebiet dem Bund nach § 15 Absatz 2 Satz 1 AAÜG in voller Höhe die Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem der Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs sowie für Verwaltungskosten. Im Jahr 2024 betrugen die Ausgaben des Landes Brandenburg hierfür 162,2 Mio. Euro (2023: 160,4 Mio. Euro).

Zum anderen erstatten die ostdeutschen Länder dem Bund Aufwendungen für die Zusatzversorgungssysteme der DDR, etwa für ehemals künstlerisch oder wissenschaftlich tätiges Personal. Der Erstattungsbetrag des Landes belief sich für das Jahr 2024 auf 317,1 Mio. Euro (2023: 312,2 Mio. Euro).

13.6.3 Entwicklung und Anzahl der Versorgungsempfangenden

Im Verlauf der letzten Jahre ist die Anzahl der Versorgungsempfangenden kontinuierlich angestiegen. Diese erreicht nun bereits rund die Hälfte der Anzahl der im aktiven Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter. Bereits im Jahr 2021 wurde die Schwelle von 15.000 Versorgungsempfangenden in Brandenburg überschritten. Auch im Jahr 2024 ist die Anzahl der Versorgungsempfangenden um 1.257 auf insgesamt 18.892 angewachsen. Dies entspricht einem Zuwachs von 7,1 %. Währenddessen lag die Gesamtzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter bei etwa 35.000 Personen.

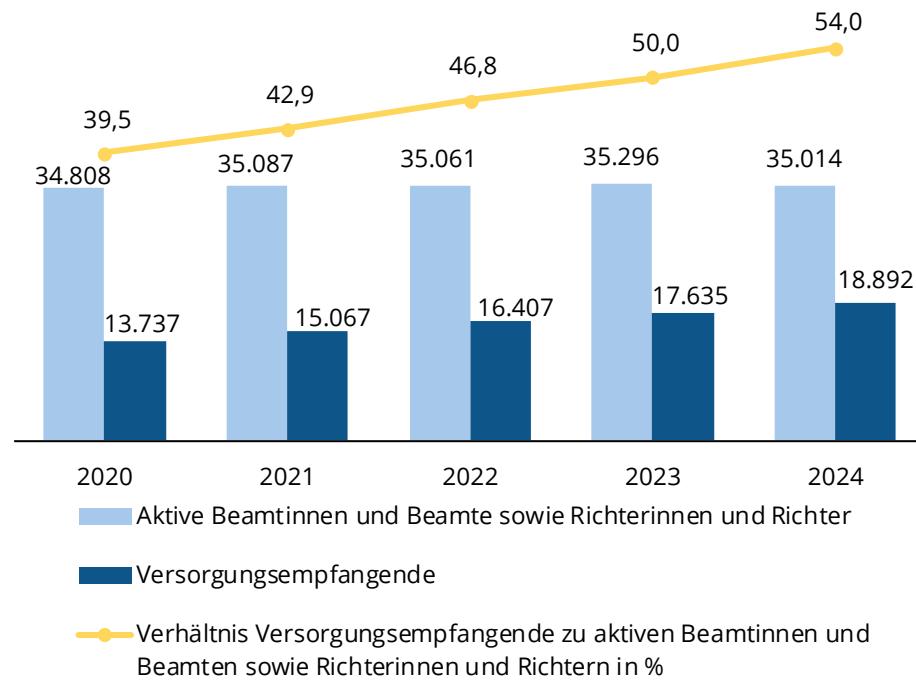


Abbildung 19: Verhältnis Versorgungsempfangende zu aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 2020 bis 2024

Quelle: Angaben der ZBB zum 31.12.2024, eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung

Von 18.892 Versorgungsempfangenden erhielten 16.963 Personen ein Ruhegehalt und 1.956 Personen eine Hinterbliebenenversorgung.

Mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (einschließlich der besonderen gesetzlichen Altersgrenzen) schied weniger als die Hälfte der Ruhegehaltsempfangenden aus dem Dienst aus (45,1 %). Solche besonderen gesetzlichen Altersgrenzen gelten insbesondere für Vollzugsbeamte der Polizei und der Justiz. Vor Erreichen dieser gesetzlichen Altersgrenze gingen 54,9 % der Ruhegehaltsempfangenden in den Ruhestand, zum großen Teil unter Inkaufnahme von Versorgungsabschlägen.

Hierbei schieden 2.681 Ruhegehaltsempfangende aufgrund einer festgestellten Dienstunfähigkeit aus. Dies entspricht einem Anteil von 15,8 % aller Ruhegehaltsfälle.

	Vollzugsdienst Polizei/Justiz	Schul- dienst	Richter- dienst	Übrige	Gesamt
Versorgungs- empfangende gesamt	5.859	8.577	452	4.004	18.892
Ruhegehalt	4.907	8.076	379	3.574	16.936
Witwen-/Witwergeld	878	440	62	372	1.752
Waisengeld	74	61	11	58	204
Nachrichtlich: Tatbestände für die Entstehung des Ruhegehalts					
Dienstunfähigkeit	587	1.493	34	567	2.681
Besondere gesetzliche Altersgrenze	4.252	3	0	6	4.261
Antragsaltersgrenze	57	5.311	116	1.054	6.538
Gesetzliche Altersgrenze	10	1.268	229	1.862	3.369
Einstweiliger Ruhestand	0	0	0	45	45
Ruhestand wegen Zeitablauf	0	0	0	9	9
sonstige Gründe	0	1	0	32	33

Tabelle 33: Versorgungsempfangende und Tatbestände zur Entstehung des Ruhegehalts 2024
Quelle: Angaben der ZBB zum 31.12.2024

Die Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter lässt einen weiteren Anstieg der Zahl der Versorgungsempfangenden erwarten.

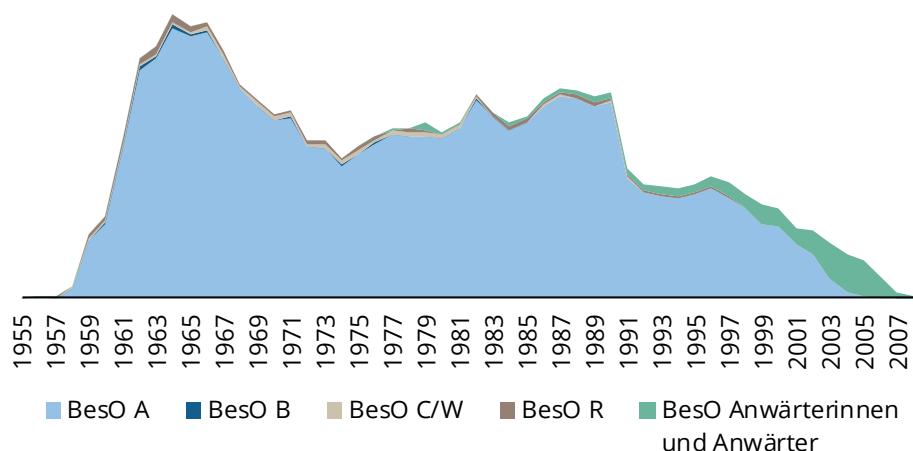


Abbildung 20: Aktuelle Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter
Quelle: Angaben der ZBB zum 31.12.2024

Diese Darstellung zeigt lediglich eine Momentaufnahme zum 31. Dezember 2024. Sie lässt somit keine Rückschlüsse darauf zu, wie viele dieser Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen

und Richter den öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg verlassen werden, wie viele mit welchem Jahrgang hinzukommen und wie viele mit und wie viele vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenzen in den Ruhestand treten (müssen).

Sie bildet jedoch die Größenordnung ab, wie sich die Anzahl der Versorgungsempfangenden des Landes Brandenburg mittelfristig entwickeln wird. Allein innerhalb der weiteren 2020er-Jahre gibt es mehrere Jahrgänge (1961 bis 1967) mit je über 1.000 Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, die jährlich in den Ruhestand treten werden.

Insgesamt machen die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der Jahrgänge bis 1970, die in den nächsten Jahren in den Ruhestand treten dürfen, mehr als 15.000 Personen aus. Das bedeutet, dass sich die Zahl der Versorgungsempfangenden schon in den nächsten Jahren nahezu verdoppeln wird.

Längerfristig wird die Zahl der Versorgungsempfangenden – wie in den westdeutschen Ländern – etwa zwei Drittel der Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter ausmachen.

13.6.4 Geringe Vorsorge gegen den Anstieg der Versorgungsausgaben

Die Zahl der Versorgungsempfangenden wird zwangsläufig weiter ansteigen und in absehbarer Zeit das Niveau der Altbundesländer erreichen. Mit Blick auf diese Versorgungsbelastung hatte der Gesetzgeber 2008 das Brandenburgische Versorgungsfondsgesetz³⁹ (BbgVfG) verabschiedet. Nach § 5 Absatz 1 BbgVfG waren für jede ab 2009 ernannte, beamtete Person Mittel an das Sondervermögen des Versorgungsfonds abzuführen. Ab dem Jahr 2017 wurden diese gesetzlich verpflichtenden Zuführungen durch Änderung des § 5 Absatz 1 BbgVfG aufgehoben. Nunmehr „können dem Sondervermögen nach Maßgabe des Haushalts Mittel zugeführt werden“, wodurch aus Sicht des Landesrechnungshofs notwendige Vorsorgemaßnahmen einer gewissen gesetzgeberischen Beliebigkeit unterworfen werden.

Das vorhandene Fondsvermögen erreichte zum 31. Dezember 2024 einen Wert von 989,6 Mio. Euro.⁴⁰ Dem MdFE ist darin

³⁹ Brandenburgisches Versorgungsfondsgesetz vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, Nr. 18, S. 361), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I 2016, Nr. 31).

⁴⁰ Vgl. MdFE-Vorlage 18/25.

zuzustimmen, dass der Versorgungsfonds bereits eine Entlastung des Landeshaushaltes darstellt. Aus Sicht des Landesrechnungshofs ist es jedoch geboten, diese Entlastung durch zusätzliche Zuführungen an den Fonds deutlich zu verstärken.

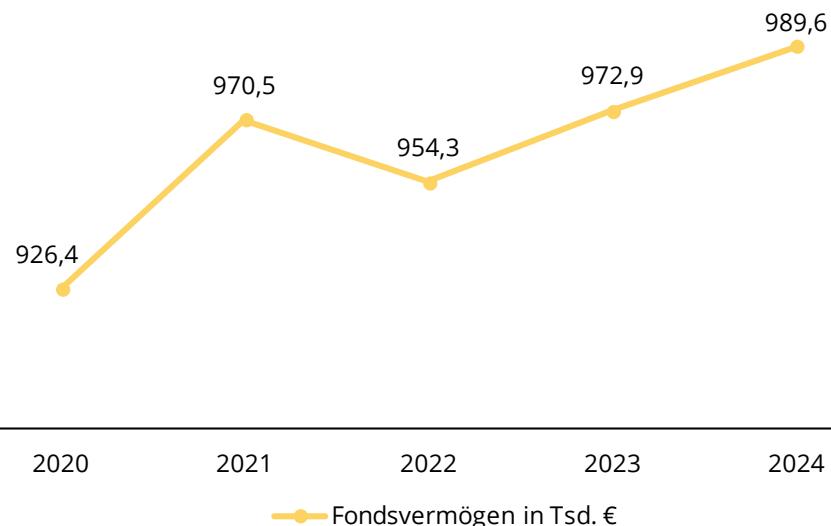


Abbildung 21: Entwicklung des Sondervermögens Versorgungsfonds 2020 bis 2024
Quelle: Jahresberichte des MdFE „Versorgungsfonds des Landes Brandenburg“ 2020 bis 2024

Nach der bereits im Jahresbericht 2022 zitierten Versorgungsprognose des MdFE werden sich die Versorgungslasten innerhalb des kommenden Jahrzehnts auf das Doppelte, mithin auf eine Milliarde Euro, erhöhen. Diese Mittel werden dem Haushalt dann nicht mehr für andere Aufgaben zur Verfügung stehen. Nach der Prognose des MdFE im Anhang zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2025/2026⁴¹ werden im Jahr 2050 sogar Versorgungslasten von 1.452,0 Mio. Euro erwartet.

Der Landesrechnungshof vertritt nach wie vor die Auffassung, dass zeitnah eine Zuführung an den Versorgungsfonds erfolgen müsse. Werden die Mittel aus der Versorgungslastenteilung (VLT) nicht vollumfänglich zur Deckung der Ausgaben nach der VLT benötigt, wäre hierüber beispielsweise eine entsprechende Vorsorge denkbar. Entsprechende Überschüsse könnten sodann dem Versorgungsfonds zugeführt werden. Nur ein Versorgungsfonds, der durch regelmäßige und nennenswerte Zuführungen gespeist wird, kann kommende Haushalte um den Teil der Versorgungsbezüge entlasten.

⁴¹ Vgl. Drs. 8/744, S. 157.

Der Landesrechnungshof bekräftigt seine Haltung, dass eine nachhaltige Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben politische Priorität haben sollte.

14 Ausblick

Der Druck auf den Brandenburger Landeshaushalt ist erneut gestiegen, insbesondere weil strukturelle Probleme nach wie vor nicht behoben wurden. Die angespannte Lage wird den fiskalischen Spielraum für den Haushaltsgesetzgeber deutlich einschränken.

Die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Jahr 2024 zeigten sich insbesondere in der Entwicklung der Steuereinnahmen. Diese stagnierten mit 10.745,2 Mio. Euro annähernd auf dem Niveau des Vorjahrs. Die für das Haushaltsjahr 2024 in Ansatz gebrachten Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in Höhe von 10.918,2 Mio. Euro wurden um 173,0 Mio. Euro unterschritten.

Aktuelle Steuerschätzungen⁴² zeigen, dass die Zeiten verlässlich steigender Steuereinnahmen der Vergangenheit angehören dürften. Die ausgeprägte Schwäche phase der deutschen Wirtschaft führte bereits mehrfach zu einer Korrektur der Steuererwartungen nach unten.

Die Krisen der vergangenen Jahre führten zu umfangreichen Kreditaufnahmen in Ausnahme zur Schuldenbremse. Diese ermöglichten dem Haushaltsgesetzgeber unter anderem auch, die dringend erforderliche Konsolidierung hinauszuschieben. Das Urteil des Landesverfassungsgerichts⁴³ zum Brandenburg-Paket unterstrich, dass sich nicht alle beschlossenen Kreditermächtigungen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen bewegten. Für notlagenbedingte Kreditaufnahmen gilt es zukünftig, den durch Landesverfassung und Rechtsprechung abgesteckten Rahmen nicht zu verlassen. Eine verfassungsrechtlich riskante Auslegung der Schuldenregel könnte zwar eine Möglichkeit schaffen, die Lösung der strukturellen Probleme des Landeshaushalts noch weiter in die Zukunft zu verschieben. Dies birgt jedoch das Risiko rechtlicher Auseinandersetzungen und ist zudem nicht nachhaltig.

⁴² Vgl. Regionalisierte Steuerschätzungen der 168. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung in Bremen vom 13. bis 15. Mai 2025.

⁴³ Vgl. VerfGBbg, Urteil vom 21. Juni 2024 - VfGBbg 22/23.

Für das Haushaltsjahr 2024 wurde ein Haushaltsausgleich nur durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 871,7 Mio. Euro erreicht. Die Allgemeine Rücklage sank somit auf einen Bestand von 714,7 Mio. Euro. Damit ist der in den vergangenen Jahren aufgebaute verfügbare Spielraum für unvorhersehbare finanzielle Belastungen bereits deutlich geschrumpft. Für die Haushaltjahre 2025 und 2026 sind Entnahmen in Höhe von 363,0 bzw. 351,0 Mio. Euro vorgesehen. Rechnerisch verbleiben somit nahezu keine Mittel in der Allgemeinen Rücklage. Dies dürfte zu einer erheblichen Reduzierung der finanziellen Resilienz des Landes führen, was die Handlungsfähigkeit Brandenburgs bei zukünftigen Krisen oder wirtschaftlichen Abschwüngen deutlich einschränken wird. Auch sind Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage nicht geeignet zur Lösung struktureller Probleme.

Überdies ist für die Haushaltjahre 2025 und 2026 vorgesehen, die Tilgung der in den Jahren 2020 bis 2023 notlagenbedingt aufgenommenen Kredite in Höhe von jährlich 85,3 Mio. Euro auszusetzen. Kurzfristig schafft ein solcher Schritt fiskalische Spielräume. Langfristig birgt er jedoch Risiken für die finanzielle Stabilität und zudem auch für die Glaubwürdigkeit staatlicher Haushaltsführung. Der Tilgungszeitraum in Brandenburg ist mit 30 Jahren bereits ausreichend bemessen. Die Verschiebung der Rückzahlung führt zu einer noch stärkeren Belastung zukünftiger Generationen. Anstatt für aktuelle Krisen selbst aufzukommen, werden die Kosten noch weiter als ohnehin geplant in die Zukunft verlagert. Diese Vorgehensweise widerspricht fundamental dem Prinzip der Generationengerechtigkeit.

Darüber hinaus steigt mit einer verlängerten Laufzeit die Zinsbelastung, was in einem Umfeld steigender Zinssätze problematisch werden kann.

Hinzu kommt, dass durch eine Aussetzung der Tilgung der Sinn der Schuldenbremse untergraben wird. Denn diese wurde gerade mit dem Ziel eingeführt, dauerhafte Neuverschuldung zu begrenzen und Ausnahmen nur in klar definierten Situationen zuzulassen. Wird die Rückzahlungspflicht anschließend faktisch ausgesetzt, verliert die Schuldenregel ihre bindende Wirkung und droht, zu einem bloßen Formalismus zu verkommen.

Der Haushaltsgesetzgeber muss sich auch fragen lassen, ob diese Strategie nicht zulasten der Transparenz geht. Denn für die Bürgerinnen und Bürger könnte der Eindruck ausgeglichenener

Haushalte entstehen, wohingegen in Wirklichkeit Schulden lediglich weiter in die Zukunft verschoben werden.

Im Doppelhaushalt 2025/2026 sind erhebliche Einsparungen durch die Veranschlagung Globaler Minderausgaben (GMA) im Einzelplan 20 in Höhe von 2,4 % des Haushaltsvolumens im Jahr 2025 bzw. 2,3 % im Jahr 2026 zu erbringen. Bei einem Haushaltsvolumen von 16.840,4 Mio. Euro im Jahr 2025 sind 408,0 Mio. Euro einzusparen. Für das Haushaltsjahr 2026 sollen es 403,32 Mio. Euro bei einem geplanten Haushaltsvolumen von 17.428,1 Mio. Euro sein.

Laut eines Gutachtens des Parlamentarischen Beratungsdienstes⁴⁴ werden GMA „*traditionell dazu ausgebracht, den sog. „Bodensatz“ des Haushalts abzuschöpfen, der dadurch entsteht, dass regelmäßig nicht alle im Haushalt veranschlagten Maßnahmen bis zum Ende des Haushaltsjahres umgesetzt werden können, sodass entsprechende Finanzmittel nicht verbraucht werden. Es handelt sich hierbei erfahrungsgemäß um sehr niedrige (allenfalls) einstellige Prozentsätze (1 bis 2 Prozent)*“.

Damit werden sich die GMA im Landeshaushalt deutlich über dem vom Parlamentarischen Beratungsdienst definierten Grenzbereich bewegen. Ob durch ein solches Vorgehen die Haushaltsgrundsätze der Haushaltswahrheit und der Spezialität eingehalten werden, kann nicht ohne Zweifel bleiben. Jedenfalls weist es deutlich auf ein strukturelles Ungleichgewicht im Landeshaushalt hin, wenn ein Haushaltsausgleich nur durch die Veranschlagung von GMA in der vorgenannten Höhe zu erreichen ist.

Die strukturellen Ausgaben im Haushaltsjahr 2024 stiegen auf 16.095,2 Mio. Euro und lagen damit 1.110,3 Mio. Euro über denen des Haushaltsjahres 2023. Diesen seit Jahren sichtbaren Anstieg struktureller Ausgaben nimmt der Landesrechnungshof erneut mit Sorge zur Kenntnis. Im Jahr 2019 lagen die strukturellen Ausgaben des Landes noch bei 13.269,4 Mio. Euro. Dieser Trend ist problematisch. Ein immer größerer Anteil des Haushalts ist durch laufende Verpflichtungen gebunden. Dadurch wird der finanzielle Handlungsspielraum für Investitionen, Krisenreaktionen und im Falle konjunktureller Einbrüche enger. Wenn wachsende strukturelle Ausgaben nicht durch dauerhaft gesicherte Einnahmen gegenfinanziert werden können, verstärkt sich das ohnehin schon bestehende strukturelle Ungleichgewicht.

44 Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 29. Juli 2021 zur Zulässigkeit der Veranschlagung Globaler Minderausgaben, S. 25.

Der Haushaltsgesetzgeber steht vor der Herausforderung, schnellstmöglich die notwendigen Schritte für strukturelle Veränderungen einzuleiten und zugleich die Generationenaufgabe des Strukturwandels in der Lausitz weiter voranzutreiben. Der Strukturwandel wird wachsende finanzielle Belastungen für den Landeshaushalt herbeiführen, auch wenn er langfristig Chancen für die Region, die Wirtschaft und die Umwelt bietet. Beispielsweise sei die im Aufbau befindliche Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem genannt, für deren Teilwirtschaftspläne Forschung und Lehre sowie Krankenversorgung Zuschüsse im Haushaltspolitischen Plan in Höhe von insgesamt 78,9 Mio. Euro im Jahr 2025 und 80,4 Mio. Euro im Jahr 2026 veranschlagt wurden.⁴⁵ Weitere Landesmittel werden für die Kofinanzierung von Mitteln des Bundes aufgrund des Strukturstärkungsgesetzes⁴⁶ folgen.

Die Versorgungsausgaben des Landes sind ebenfalls struktureller Natur. Das Sondervermögen Versorgungsfonds wurde als Instrument der langfristigen Finanzplanung eingerichtet. Die Aussetzung der entsprechenden Zuführungen ab dem Jahr 2017 hatte der Landesrechnungshof wiederholt deutlich kritisiert. Denn es handelte sich um haushaltspolitische Entscheidungen, welche künftige Haushalte durch die absehbar steigenden Pensionslasten erheblich belasten werden.

Die zwischenzeitlich sogar angedachte Auflösung des Versorgungsfonds im Haushaltsaufstellungsverfahren zum Doppelhaushalt 2025/2026 hätte eine endgültige Abkehr von jeglicher langfristigen Vorsorge bedeutet. In Zeiten absehbar wachsender Versorgungsausgaben ist auch dies ein Zeichen mangelnder Generationengerechtigkeit. Darüber hinaus widersprächen dies der Intention der Schuldenbremse, welche auf eine nachhaltige Finanzplanung abzielt.

Der Schuldenstand des Landes stieg erneut an und erreichte zum Ende des Haushaltsjahres 2024 eine Höhe von 21.770,5 Mio. Euro. Angesichts dieser Haushaltsslage dürfen erforderliche Konsolidierungsschritte nicht weiter auf die lange Bank geschoben werden.

Jedenfalls dürfen die strukturellen Herausforderungen im Landeshaushalt nicht dazu führen, Wege zur Umgehung der Schuldenbremse zu suchen. Somit muss sich auch die Möglichkeit,

45 Vgl. Haushaltsgesetz 2025/2026, Einzelplan 06, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

46 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 08. August 2020 (BGBl. I 2020 Nr. 37, S. 1795).

konjunkturbedingte Kredite aufzunehmen, innerhalb des von der Landesverfassung vorgegebenen Rahmens bewegen.

Mit Beschluss des Landtags vom 20. Juni 2025 änderte der Haushaltsgesetzgeber das bislang angewendete Verfahren zur Berechnung der Konjunkturkomponente.⁴⁷ Das neue Verfahren weicht nicht nur deutlich von bisherigen Maßstäben ab, sondern führt auch zu einer erheblich erweiterten Möglichkeit der konjunkturbedingten Kreditaufnahme. Mit dem Haushaltsgesetz 2025/2026 und folgend bis zum Jahr 2028 wird durch die geänderte Berechnungsmethodik ein Kreditaufnahmenvolumen von insgesamt 3.713,1 Mio. Euro⁴⁸ möglich. Das ist eine erhebliche Ausweitung gegenüber früheren Haushaltsjahren.

Der Landesrechnungshof sieht diese Entwicklung mit Sorge, denn die zusätzlichen Mittel werden nicht durch echtes Wachstum oder Steuermehreinnahmen gedeckt, sondern beruhen auf rechnerischen Effekten. Die geänderte Berechnungsmethodik darf zumindest nicht dauerhaft zu einem höheren Kreditaufnahmehspielraum führen. Denn nach dem Symmetriegebot müssen konjunkturbedingt im Abschwung aufgenommene Kredite im konjunkturellen Aufschwung auch wieder getilgt werden.

Obgleich das geänderte Verfahren zur Berechnung der Konjunkturkomponente in Teilen der Fachwelt als nachvollziehbar und vertretbar beschrieben wird,⁴⁹ kann niemand garantieren, dass konjunkturbedingt aufgenommene Kredite in der Zukunft tatsächlich getilgt werden. Daher bleibt dieses Vorgehen aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht frei von Zweifeln. Aus Sicht des Landesrechnungshofs muss trotz der gegenwärtig begrenzten Wachstumsprognosen und der bereits angespannten Haushaltslage sichergestellt sein, dass im Abschwung aufgenommene Kredite mittelfristig auch wieder abgebaut werden. Alles andere birgt die Gefahr, dass es zu einer strukturell dauerhaft erhöhten Neuverschuldung kommt.

Die Reform der Schuldenbremse auf Bundesebene dürfte sich in den kommenden Jahren auch auf den Brandenburger Landeshaushalt auswirken. Durch die Grundgesetzänderung⁵⁰

47 Landtagsbeschluss zu § 18a Absatz 3 Satz 4 Landeshaushaltssordnung vom 20. Juni 2025.

48 Vgl. Drs. 8/745, S. 53.

49 Anhörung im Ausschuss für Haushalt und Finanzen am 12. Juni 2025 zum Haushaltsgesetz zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, <https://www.landtag.brandenburg.de/de/44267>, (Abruf: 19. Juni 2025), vgl. Drs. 8/1231.

50 Änderung von Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz - Bundestagsbeschluss vom 18. März 2025 zu BT-Drs. 20/15117.

ist die Aufnahme von Schulden in Höhe von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts möglich geworden. Dies stellt eine Abkehr von der bisherigen Regelung dar, die den Ländern im Normalfall eine strukturelle Neuverschuldung verwehrte. Die konkrete Ausgestaltung der Reform wird entscheidend dafür sein, wie effektiv Brandenburg mögliche neue finanzielle Handlungsspielräume nutzen wird. Zugleich wirft die Reform aber auch Fragen hinsichtlich der Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit der Landesfinanzen auf. Denn das Ausweichen in neue Schulden ist keine geeignete Option zur Lösung struktureller Probleme. Schulden haben einen konkreten Preis – in Form von Zinszahlungen. Diese sind in jedem Haushaltsjahr erneut aufzubringen. Tilgungsleistungen und Zinsen erhöhen als zusätzliche jährliche Ausgaben den Druck auf den Haushalt und schränken zukünftig fiskalische Handlungsspielräume ein.

Mit einer weiteren Grundgesetzänderung⁵¹ wurde die Grundlage für die Errichtung eines Sondervermögens mit eigener Kreditermächtigung von bis zu 500 Milliarden Euro beim Bund geschaffen. Dieses Sondervermögen soll der Finanzierung zusätzlicher Investitionen in die Infrastruktur und zusätzlicher Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 dienen. Gemäß Artikel 143h Absatz 2 GG stehen den Ländern aus dem Sondervermögen 100 Milliarden Euro für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung.⁵²

Die gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 4 GG zu schaffende gesonderte gesetzliche Regelung für die Verteilung der Mittel an die Länder steht – ebenso wie die zwischen Bund und den Ländern zu schließende Verwaltungsvereinbarung – derzeit⁵³ noch aus.

Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung bereits am 9. September 2025 eine Verständigung zur Umsetzung des Sondervermögens unterzeichnet. Darin hat das MdFE die Verteilung der Mittel vorläufig berechnet. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Gesetzgeber entfallen auf das Land Brandenburg 2.999,2 Mio. Euro. Davon sind 1.499,5 Millionen Euro für den kommunalen Anteil vorgesehen, der wiederum in Anlehnung an § 13 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes im Verhältnis 30 %

51 Einfügung von Artikel 143h Grundgesetz - Bundestagsbeschluss vom 18. März 2025 zu BT-Drs. 20/15117.

52 Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 30. Juli 2025, BT-Drs. 21/1085.

53 Stand 29. September 2025.

zu 70 % auf die Landkreise und Gemeinden verteilt wird.⁵⁴ Der Landesanteil beläuft sich auf 999,7 Mio. Euro, weitere 500 Mio. Euro sind für die gemeinsame Finanzierung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Digitalisierung vorgesehen.

In der Vereinbarung ist festgelegt, dass die Kommunen weitgehend eigenverantwortlich über ihren Anteil an den Mitteln des Sondervermögens entscheiden sollen. Die Mittel sollen pauschal, ohne zuwendungsrechtliches Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sowie ohne Eigenanteil ausgereicht werden.⁵⁵

Im Rahmen der aktuellen Diskussion bezüglich der landesrechtlichen Umsetzung des Sondervermögens unterstreicht der Landesrechnungshof die zwingende Notwendigkeit, der Intention des Bundesgesetzgebers zu folgen. Mittelbewirtschaftende Stellen sind nach § 7 Absatz 1 des Entwurfs zum Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) die Länder. Diese können die Auszahlungen der Mittel bei der Bundeskasse anordnen, sobald die Finanzmittel benötigt werden. Benötigt werden die Mittel zum Fälligkeitstag von Rechnungen, die aus dem Sondervermögen beglichen werden sollen. Die Anordnung von Auszahlungen bei der Bundeskasse für Vorabpauschalen oder andere Formen der Vorabfinanzierung sind unzulässig.⁵⁶ Insofern geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass die Höhe der Zinsbelastungen für den Bundeshaushalt, die aus den Kreditaufnahmen des Sondervermögens resultieren, maßgeblich vom Zeitpunkt des Mittelabflusses abhängt.⁵⁷

Demgemäß liegt dem Gesetzentwurf der Grundsatz einer bürokratiearmen und effizienten Umsetzung zugrunde. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen die Mittel bis zur Anordnung der Auszahlung im Sondervermögen des Bundes verbleiben. Eine pauschale Zuweisung der Mittel bzw. Verein nahmung in den Landeshaushalten ist vom Bundesgesetzgeber nicht intendiert. Nach seinem Willen können das Land und die Kommunen insofern nur über den Teil der Mittel verfügen, der durch tatsächliche Investitionsmaßnahmen unterstellt ist. Etwaige

54 Entsprechende Berechnungen für jede Kommune sind den Anlagen zur Vereinbarung zu entnehmen.

55 Ziffer IV. Aufteilung Land/Kommunen, Nr. 4. der Vereinbarung.

56 Gesetzesbegründung zu § 7 LuKIFG (Bewirtschaftung).

57 Vgl. Vorbemerkungen im Regierungsentwurf (Buchstabe D). Hiernach ist vorgesehen, dass das Sondervermögen [...] mit Ausgaben von bis zu 100 Milliarden Euro belastet [wird], denen jeweils eine entsprechende Kreditaufnahme gegenübersteht. Der Zeitpunkt dieser Belastungen hängt von den tatsächlichen Investitionsmaßnahmen der Länder und Kommunen ab. Aus der Kreditaufnahme des Sondervermögens resultierende Zinsverpflichtungen belasten hingegen den Bundeshaushalt. Die Höhe der Belastungen kann derzeit nicht beziffert werden und hängt maßgeblich vom Zeitpunkt des Abflusses der Mittel ab“.

Überlegungen zu einem Nachtragshaushalt oder der Errichtung eines Sondervermögens auf Landesebene stehen damit erkennbar im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers.

Überdies lassen sowohl der Regierungsentwurf zum LuKIFG als auch die Verständigung auf Landesebene für die aus dem Sondervermögen zu finanzierenden Maßnahmen einen Maßnahmefbeginn rückwirkend zum 1. Januar 2025 zu.

Vor diesem Hintergrund weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass auch die Mittel aus dem Sondervermögen an die Länder einem verfassungsrechtlichen Zusätzlichkeitserfordernis unterliegen. Artikel 143h Absatz 1 Satz 1 GG ermächtigt bereits den einfachen Gesetzgeber nur unter der Maßgabe der Zusätzlichkeit zur Errichtung eines Sondervermögens mit eigener Kreditermächtigung für Investitionen in die Infrastruktur und für Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität. Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 GG knüpft seinem ausdrücklichen Wortlaut nach daran an und bestimmt: „Aus dem Sondervermögen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Ländern 100 Milliarden Euro auch für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur zur Verfügung.“ Durch die Bezugnahme auf Absatz 1 Satz 1 wird deutlich, dass den Ländern 100 Mrd. Euro aus einem Sondervermögen zustehen, das in seiner Gesamtheit einem Zusätzlichkeitserfordernis unterliegt. Für den auf die Länder entfallenden Teil des Sondervermögens kann indes nichts Anderes gelten als für das Sondervermögen insgesamt.

Zweck dieses Kriteriums ist es zu verhindern, dass Investitionen vom Kernhaushalt ins Sondervermögen verlagert und im Kernhaushalt sodann frei werdende Mittel für andere, konsumtive Zwecke genutzt werden.⁵⁸ Sollte das verabschiedete Gesetz für die aus dem Sondervermögen zu finanzierenden Maßnahmen tatsächlich einen Maßnahmefbeginn rückwirkend zum 1. Januar 2025 ermöglichen, widerspräche dies bereits dem Wortlaut nach dem Zusätzlichkeitserfordernis. Dadurch könnten auch Maßnahmen finanziert werden, die bereits geplant waren und für die eine Finanzierung aus dem Kernhaushalt vorgesehen war.

Der Landesrechnungshof warnt davor, dass das Zusätzlichkeitskriterium bei der Umsetzung der Landesmittel aus dem Sondervermögen des Bundes keine Beachtung findet. Dadurch bestünde die Gefahr, dass der Wille des verfassungsändernden

⁵⁸ Begründung zur Einführung des Zusätzlichkeitskriteriums in Artikel 143h GG, BT-Drs. 20/15117.

Gesetzgebers nicht umgesetzt wird. In der Folge würden keine neuen, zusätzlichen Investitionen ausgelöst werden. Gleichzeitig stünde damit eine grundgesetzkonforme Umsetzung des Sondervermögens in Frage.

Die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes eröffnen für Brandenburg einerseits die Chance, zentrale Zukunftsaufgaben auf Landes- und Kommunalebene mit Nachdruck anzugehen. Andererseits führen die enorme Neuverschuldung auf Bundesebene und die damit einhergehenden langfristigen Zinszahlungen zu einer Belastung zukünftiger Generationen. Überdies bergen die zusätzlichen Mittel das Risiko, dass das Land Brandenburg und seine Kommunen angesichts der strukturellen Herausforderungen in ihren Haushalten eigene Investitionsanstrengungen abschwächen könnten. Die vom Bund kreditfinanzierte Investitionsoffensive kann ihre Wirkung jedoch nur entfalten, wenn die Mittel aus dem Sondervermögen zu zusätzlichen Investitionen in Brandenburg führen. Der Beachtung des verfassungsrechtlichen Zusätzlichkeitserfordernisses kommt insoweit eine entscheidende Bedeutung zu. Bei der landesrechtlichen Umsetzung des Sondervermögens sollte der brandenburgische Gesetzgeber zudem nicht außer Acht lassen, dass der Bund sich für einen fälligkeitsorientierten Abruf der Bundesmittel entschieden hat. Der Landesrechnungshof wird die weitere Umsetzung des Sondervermögens des Bundes in den kommenden Jahren mit Interesse begleiten.

Im Brandenburger Landshaushalt sind strukturelle Reformen dringend erforderlich, um diesen stabil und belastbar zu halten. Landesregierung und Parlament sind gefordert, finanzpolitisch notwendige Entscheidungen fundiert, nachvollziehbar und zukunftsorientiert zu treffen.